Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

DEZEMBER 1997 · 112. JAHRGANG · NR. 12/97

Die Unterbringung von Tieren bei einer Zwangsräumung

Von Rechtsreferendar Martin Ferst, Neubrandenburg

I. Problemdarstellung

Findet der Gerichtsvollzieher auf dem zu räumenden Grundstück Tiere des Vollstreckungsschuldners vor, stellt sich die Frage, wie der Gerichtsvollzieher weiter zu verfahren hat. An der Nahtstelle von Zwangsvollstreckungs-, Tierschutz- und allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht ist auch die Verantwortlichkeit der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde zu klären. Die hier zu untersuchenden Fallgestaltungen sind nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Zu diesem Themenkreis hat sich auch noch keine gefestigte Rechtsprechung entwickelt (*Geißler*, DGVZ 1995, 145, 147). Deshalb sind bei der Anwendung der heranzuziehenden Rechtsvorschriften die Interessen des Vollstreckungsgläubigers, -schuldners und Gerichtsvollziehers sowie die Belange des Tierschutzes und sonstigen öffentlichen Belange untereinander abzuwägen.

II. Normalfall: Haustiere in einer zu räumenden Wohnung

Wenn der Gerichtsvollzieher feststellt, daß sich in der Wohnung, die der Zwangsräumung unterliegt, ein oder mehrere Haustiere des Schuldners befinden, wird die Frage aufgeworfen, ob sich der Gerichtsvollzieher oder die zuständige Ordnungsbehörde um die Tiere kümmern muß. Es wird hier davon ausgegangen, daß der Vollstreckungsschuldner nicht mehr in der Wohnung verbleiben darf und deshalb mit dem Vollzug der Zwangsräumung nicht mehr für seine Haustiere sorgen kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn dem Schuldner eine andere Unterkunft, z. B. ein Obdachlosenheim, zugewiesen wird, in der das Halten der Tiere nicht gestattet ist.

1. In so einem Fall könnte die Zuständigkeit der Behörde nach dem Tierschutzgesetz begründet sein, schon bevor der Gerichtsvollzieher mit der Räumung der Wohnung beginnt. Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen (§ 2 Nr. 1 TierSchG). Insbesondere ist es verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen (§ 3 Nr. 3 TierSchG). Die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG nach dem Landesrecht zuständige Behörde (in Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und die Oberbürgermeister [Bürgermeister] der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden [§ 2 Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 18. 2. 1992, GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 75]) trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 16 a Satz 1, Satz 2 Nr. 1 TierSchG). Werden die Haustiere des Schuldners in der Wohnung ohne Versorgung zurückgelassen oder freigelassen, also gleichsam „auf die Straße gesetzt“, liegt darin, was keiner näheren Ausführungen bedarf, ein Verstoß gegen die §§ 2 Nr. 1, 3 Nr. 3 TierSchG. Nach § 16 a TierSchG muß aber die zuständige Behörde nur eingreifen, wenn überhaupt die Gefahr eines derartigen Verstoßes besteht. Eine solche Gefahr wäre regelmäßig dann ausgeschlossen, wenn der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, sich tierschutzgerecht um die Tiere zu kümmern.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache, also auch eine Wohnung, herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so

hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen (§ 885 Abs. 1 ZPO). Nach der Vorschrift des § 885 Abs. 2 werden bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten des Schuldners oder einer zu seiner Familie gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt. Ist weder der Schuldner noch eine der gemäß § 885 Abs. 2 ZPO bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen (§ 885 Abs. 3 ZPO). Verzögert der Schuldner die Abforderung der Sachen, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen (§ 885 Abs. 4 ZPO).

Die Frage ist, ob nach diesen gesetzlichen Vorgaben der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, sich um die Haustiere zu kümmern. § 885 ZPO ist zu entnehmen, daß der Gerichtsvollzieher grundsätzlich für die Entfernung der gesamten Wohnungseinrichtung Sorge tragen muß. Er darf Sachen des Schuldners – sofern dieser nicht in der Wohnung bleiben darf – nicht in der Wohnung lassen, weil andernfalls der Vollstreckungsgläubiger an für ihn fremden Sachen Gewahrsam erlangen würde (*Geißler*, DGVZ 1995, 145, 146 m. w. N.). Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Vollstreckungsgläubiger kein Vermieterpfandrecht gemäß § 559 BGB zusteht. Sofern nicht der Vollstreckungsschuldner seine Tiere an den Gläubiger veräußert, stellt sich dann die Frage nach der Verantwortlichkeit des Gerichtsvollziehers gemäß § 885 Abs. 2–4 ZPO. Er darf die Tiere nicht einfach dem Gläubiger überlassen.

a) In so einem Fall könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß den Gerichtsvollzieher keine weiteren Pflichten treffen, sich um den weiteren Verbleib der Tiere zu kümmern. Dies wäre der Fall, wenn die Vorschrift des § 885 ZPO von vornherein auf Haustiere nicht anwendbar ist. Auf Tiere wäre die Vorschrift dann nicht gemäß § 90 a Satz 3 BGB entsprechend anzuwenden.

Gegen eine Anwendung des § 885 ZPO wird angeführt, daß der Gerichtsvollzieher die Tiere nicht nach § 885 Abs. 3 ZPO in ein Pfandlokal oder anderweit in Verwahrung bringen könnte. Die genannten Räumlichkeiten seien wohl für die Lagerung von Mobiliar u. ä. Gerätschaften, sicherlich aber nicht für die Unterbringung und Betreuung lebender Tiere geeignet (*Geißler*, DGVZ 1995, 145, 146). Der Gesetzgeber habe in § 885 Abs. 3 ZPO bezüglich der Unterbringung irgendwelcher Haustiere keine Regelung treffen wollen oder jedenfalls nicht getroffen (*Geißler*, DGVZ 1995, 145, 146 f.). Da § 885 Abs. 2–4 ZPO in einem Stufenverhältnis stünden, sei bereits aus dem Gesetzeswortlaut insgesamt zu begründen, daß es nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers sein könne, bei einer Räumungsvollstreckung auch die Haustiere des Schuldners einer geeigneten Einrichtung zuzuführen (*Geißler*, a. a. O.).

Nach dieser Ansicht könnte man es als ausgeschlossen ansehen, Tiere unter dem Begriff der „beweglichen Sache“ im § 885 ZPO zu subsumieren (OLG Karlsruhe, DGVZ 1997, 41). Man könnte vertreten, daß Tiere nicht in das genau abgestimmte System der Absätze 2–4 des § 885 ZPO „hineinpassen“ (OLG Karlsruhe, DGVZ 1997, 41, 42). Das Vorgehen nach § 885 Abs. 3 ZPO sei für die Lagerung von Mobiliar u. ä. Gerätschaften passend, nicht aber für die artgerechte Unterbringung und Betreuung lebender Tiere geeignet; auch die §§ 765 a Abs. 1 Satz 2, 811 c ZPO sprächen im übrigen gegen eine schematische Gleichstellung von Tieren mit „beweglichen Sachen“ beliebiger Art, die sich in eine Pfandkammer stellen ließen (OLG Karlsruhe, a. a. O.). Nach dieser Auffassung liegt auch keine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Rechte des Vollstreckungsgläubigers vor. Der Räumungstitel werde für den Vollstreckungsgläubiger nicht etwa unvollziehbar; es obliege nunmehr den Ordnungs- und Polizeibehörden, zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig zu werden (OLG Karlsruhe, a. a. O.).

Weiterhin wird argumentiert, daß in dem Fall, wenn durch eine Zwangsräumung Menschen ihre Wohnung verlören, nicht etwa der vollstreckende Gläubiger für deren anderweitige Unterbringung aufkommen müsse. Es sei vielmehr Aufgabe der Ordnungsbehörde, die in der Obdachlosigkeit liegende Störung der öffentlichen Ordnung zu beseitigen. Warum das bei Tieren anders sein solle, sei nicht einzusehen (LG Oldenburg, DGVZ 1995, 44, 45). Die Tiere des Vollstreckungsschuldners seien in gleicher Weise zu behandeln wie ausgesetzte oder entlaufende und durch die Gegend streunende Tiere. In all diesen Fällen sei es Aufgabe des Staates, hierfür Abhilfe zu sorgen (LG Oldenburg, a. a. O.).

In der Konsequenz führt der eben beschriebene Standpunkt dazu, daß der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsräumung für den weiteren Verbleib der Haustiere des Schuldners nicht zuständig ist. Nach dieser Meinung obliegt es dem Gerichtsvollzieher allenfalls, die Haustiere nach § 885 Abs. 2 ZPO dem Schuldner zu übergeben oder, wenn dieser abwesend ist, seinem Bevollmächtigten oder einer zu seiner Familie gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person zur Verfügung zu stellen (*Geißler*, DGVZ 1995, 145, 146; OLG Karlsruhe, DGVZ 1997, 41, 42). Auch nach dieser Meinung ist der Gerichtsvollzieher allerdings wenigstens verpflichtet, die zuständige Behörde zu bitten, für die Tiere zu sorgen (vergleiche *Hartmann* in: Baumbach u. a., § 885 ZPO, Rdnr. 27).

b) Der vorstehenden Ansicht kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Betreibt der Vermieter die Zwangsräumung, geht es um die Durchsetzung privater Rechte. Wird die Vollstreckung der Wohnungsräumung durch Gegenstände des Vollstreckungsschuldners erschwert, bietet § 885 ZPO das passende Instrumentarium für den Gerichtsvollzieher, um den Räumungsanspruch durchzusetzen, ohne hierbei Vermögensrechte des Vollstreckungsschuldners zu verletzen. Die Tatsache allein, daß hierbei die Vollstreckung mit beachtlichen Schwierigkeiten behaftet sein kann, kann noch nicht eine Verantwortlichkeit der Allgemeinheit begründen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Gläubiger auch das Vollstreckungsrisiko trägt. Genauso, wie sich der Gerichtsvollzieher um die Sachen des Schuldners nach § 885 ZPO kümmern muß, muß sich der Gerichtsvollzieher in entsprechender Anwendung der Vorschrift – soweit seine Belange und die Interessen des Vollstreckungsgläubigers nicht unangemessen beeinträchtigt werden – um den Verbleib der Haustiere des Schuldners kümmern (ähnlich *Loritz*, DGVZ 1997, 139, 140).

Der Wortlaut des § 885 Abs. 3 ZPO steht einer Anwendung auf Tiere entgegen der Ansicht *Geißlers* (DGVZ 1995, 145, 146) nicht entgegen. Die Vorschrift läßt es ausdrücklich zu, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners anderweit in Verwahrung bringen darf. Keineswegs muß es sich dabei um eine Verwahrungsstätte, die einem Pfandlokal ähnelt, handeln. Sehr wohl kann unter einer „anderweitigen Verwahrung“ auch die Unterbringung in einem Tierheim oder einer Tierpension verstanden werden. Das Wortlautargument läuft damit leer.

Es überzeugt weiterhin auch nicht, wenn aus dem Umstand, daß im Schrifttum bisher die Anwendbarkeit des § 885 ZPO auf Tiere nicht problematisiert worden ist, gefolgert wird, daß Haustiere ersichtlich nicht Gegenstand einer Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher sein sollten

(vergleiche *Geißler*, DGVZ 1995, 145, 147). Der Inhalt einer Vorschrift muß durch Auslegung ermittelt werden, der Hinweis darauf, daß eine Auslegungsmöglichkeit bisher im Schrifttum nicht in Betracht gezogen worden ist, ist hierbei kein tragfähiges Argument.

Auch der Einwand, es sei aus der inhaltlichen Zielsetzung des § 885 ZPO nicht zu begründen, den Aufwand für die Versorgung der Haustiere dem Vollstreckungsgläubiger zu überbürden (*Geißler*, a. a. O.), überzeugt nicht. Selbstverständlich ist der Vollstreckungsschuldner in erster Linie für seine Sachen, also auch für seine Haustiere, verantwortlich. Gerade deshalb aber geschieht die Verwahrung gemäß § 885 Abs. 3 ZPO auf Kosten des Schuldners. Außerdem haftet der Vollstreckungsschuldner nach § 788 ZPO für die gesamten Kosten der Wegschaffung und Unterbringung der Tiere. Ist der damit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig groß, ist es nicht einsichtig, warum dem Vollstreckungsgläubiger nicht auch der Aufwand für die Wegschaffung der Haustiere überbürdet sein soll. Bei wenigen Haustieren in einer Wohnung wird u. U. der Aufwand für die Wegschaffung, Verwahrung und Verwertung des Mobiliars nach § 885 ZPO sogar höher sein als derjenige für die Unterbringung der Tiere, z. B. in einem Tierheim. Ist der Gerichtsvollzieher im Einzelfall nicht in der Lage, die Haustiere wegzuschaffen, kann er sich immer noch der Amtshilfe (Art. 33 GG) durch geeignete Vollzugskräfte bedienen. Wird sein Amtshilfeersuchen abgelehnt, muß die Aufsichtsbehörde entscheiden (vgl. § 5 Abs. 5 VwVfG). Gegebenenfalls steht dem Gerichtsvollzieher der Rechtsweg offen (vgl. *Kopp*, § 5 VwVfG, Rdnr. 39 f.).

Es kann *Geißler* auch nicht darin gefolgt werden, daß die artgerechte Haltung und Fütterung der Tiere den Gerichtsvollzieher in seinen Organisationskapazitäten überfordern würde (*Geißler*, DGVZ 1995, 145, 148). Vielmehr wird er sich der Hilfe des Tierheims oder einer Tierpension bedienen. Es ist nicht ersichtlich, daß hierbei die Belange des Gerichtsvollziehers nicht hinreichend berücksichtigt würden.

Fernliegend ist die Gleichsetzung der Haustiere mit dem Vollstreckungsschuldner selbst, dem aufgrund der Zwangsräumung Obdachlosigkeit droht (OLG Oldenburg, DGVZ 1995, 44, 45). Nach § 885 Abs. 1 ZPO ist der Gerichtsvollzieher lediglich berechtigt und verpflichtet, den Vollstreckungsschuldner aus dem Besitz zu setzen. Weitere Verpflichtungen gegenüber dem Vollstreckungsschuldner – etwa im Falle der nun drohenden Obdachlosigkeit – sind in der ZPO nicht begründet. Hingegen trifft § 885 ZPO detaillierte Regelungen gerade für den Fall, daß die Sachen aus der Wohnung entfernt werden müssen. Der Gerichtsvollzieher hat sich um den Verbleib dieser Sachen zu kümmern. Um den Verbleib des Vollstreckungsschuldners selbst hat er sich hingegen nicht zu kümmern, wenn man davon absieht, daß er die Ordnungsbehörde über die bevorstehende Räumung informiert. Wie schon § 90 a BGB zu entnehmen ist, sind die sich in der Wohnung befindlichen Haustiere eher den Einrichtungsgegenständen gleichzustellen als dem Vollstreckungsschuldner. Der gegenteilig gezogene Analogieschluß weist in die falsche Richtung.

In der hier behandelten Fallgestaltung wird auch nicht die Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) des Vollstreckungsgläubigers verletzt. Zwar ist der Vollstreckungsgläubiger für die Wegschaffung und Unterbringung der Haustiere vorschußpflichtiger Kostenschuldner (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz). Eine Eigentumsverletzung kommt aber nur dann in Frage, wenn die Kosten der Unterbringung der Haustiere unverhältnismäßig hoch sind. Keineswegs fordert Art. 14 GG die Solidarisierung der Räumungslasten auf die Allgemeinheit (*Loritz*, DGVZ 1997, 139, 140). Es ist nicht von vornherein davon auszugehen, daß die Kosten der Unterbringung der Tiere den Räumungsgläubiger unverhältnismäßig belasten. Vielmehr muß im Einzelfall abgewogen werden, ob dem Vollstreckungsgläubiger die Kostentragung zuzumuten ist. Aus dem Umstand, daß im Extremfall auf den Vollstrekkungsgläubiger Kosten zukommen, die zum Leerlaufen seines Räumungstitels und einer Aushöhlung des Eigentums führen, kann nicht der Grundsatz abgeleitet werden, daß damit der Vollstreckungsgläubiger in jedem Falle vom Aufwand für die Unterbringung der Tiere zu befreien sei. Hierfür spricht auch, daß im Einzelfall auch die Räumung der Wohnung von beweglichen Sachen nach § 885 ZPO mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Vollstreckungsgläubiger verbunden sein kann. Gleichwohl wird man deshalb die Vorschrift nicht als verfassungswidrig ansehen. Im Normalfall spricht damit auch nicht das Gebot eines effektiven Eigentumsschutzes gegen die entsprechende Anwendung des § 885 auf Haustiere.

Anzuführen ist weiterhin auch, daß der Vollstreckungsgläubiger typischerweise das Risiko trägt, in welchem Zustand er die Wohnung vorfindet. Weshalb dieses Risiko nicht wenigstens auch eine angemessene Zahl von Haustieren, die üblicherweise in einer Wohnung gehalten werden können, umfassen soll, ist nicht einzusehen. Um so eher wird der Vollstrekkungsgläubiger das Risiko zu tragen haben, wenn die Haltung von Haustieren der vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache entspricht.

Weiterhin wird § 1 TierSchG nicht verletzt, wenn die Wegschaffung und artgerechte Unterbringung der Haustiere durch den Gerichtsvollzieher oder dessen Beauftragten zu bewerkstelligen ist. §§ 765 a und 811 c ZPO fordern ebenfalls keine andere Bewertung. Denn bei der Zwangsräumung sind die Tiere ja gerade nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung. Die letztgenannten Argumente werden offensichtlich auch von *Geißler* (DGVZ 1995, 145, 146) geteilt.

c) Somit bleibt festzuhalten:
Findet der Gerichtsvollzieher in einer zu räumenden Wohnung eine überschaubare Zahl von Haustieren vor, muß er, sofern der Schuldner oder ein Dritter die Tiere nicht übernimmt, entsprechend § 885 ZPO für die artgerechte Unterbringung der Tiere sorgen. Entsprechend § 885 Abs. 4 ZPO hat er den Verkauf der Tiere anzuordnen. Bei dieser Vorgehensweise darf *und muß* er sich ggf. der Amtshilfe (Art. 35 GG) bedienen. Ein Eingreifen der für den Tierschutz zuständigen Behörde ist dann nicht angezeigt.

Hiervon abzugrenzen sind Fälle, in denen schon vor der Zwangsräumung Verstöße des Tierhalters gegen das TierSchG festgestellt worden sind. Die zuständige Behörde ist dann unverzüglich zum Einschreiten verpflichtet. Den Gerichtsvollzieher trifft dann – noch vor der Räumung – keine Verantwortlichkeit.

Anders ist auch der Fall zu behandeln, daß auch schon vor der Räumung von dem Tier selbst Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen sind. Dann ist die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörde bzw. der Polizei gegeben, für die Abwehr solcher Gefahren ist der Gerichtsvollzieher dann naturgemäß nicht zuständig.

2. Es fragt sich ob in der hier behandelten Fallkonstellation auch eine Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei in Betracht kommen kann. Die Gefahren für das Tier selbst werden durch das TierSchG geregelt. Bestehen hingegen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von dem Tier selbst ausgehen, sind die Gefahrenabwehrbehörden gehalten, einzuschreiten. Eine solche Gefahrenlage wird man aber nur dann annehmen, wenn etwa der Gerichtsvollzieher die Zwangsräumung aufgrund der Gefährlichkeit eines Tieres nicht durchführen kann oder schon vor der

Zwangsräumung die Allgemeinheit durch das Tier gefährdet worden ist. In den übrigen Fällen muß sich der Gerichtsvollzieher entsprechend § 885 ZPO um die Tiere kümmern, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann nicht vor. Nicht näher auszuführen ist, daß die Kosten für das polizeiliche Tätigwerden der Tierhalter als Zustandsverantwortlicher zu tragen hat (vergleiche *Geißler*, DGVZ 1995, 145, 148).

3. Eine Zuständigkeit der Behörde nach dem Fundrecht (§§ 967, 975 BGB) ist schließlich regelmäßig auch nicht gegeben. Bei den Haustieren in der Wohnung handelt es sich regelmäßig nicht um verlorene Sachen. Verloren sind nur Sachen, die besitzlos sind; nicht besitzlos sind aber liegengelassene Sachen, deren Lage bekannt und deren jederzeitige Wiedererlangung möglich ist (*Palandt-Bassenge*, vor § 965 BGB, Rdnr. 1). Verloren kann zwar auch eine Sache sein, deren Besitz durch den Eigentümer freiwillig aufgegeben worden ist (*Palandt-Bassenge*, a. a. O.). Eine freiwillige Besitzaufgabe wird aber in den Fällen der Zwangsräumung regelmäßig gerade nicht vorliegen.

III. Sonderfälle

1. Anders sind hingegen die Fälle zu behandeln, in denen die Kosten für die Unterbringung der Tiere außergewöhnlich hoch werden. Dies kommt z. B. aufgrund der Vielzahl der Tiere oder der besonderen Art und Weise deren Unterbringung in Betracht. Die für die Analogie zu § 885 ZPO erforderliche Vergleichbarkeit der Unterbringung von Tieren mit der Verwahrung beweglicher Sachen ist dann nicht mehr gegeben. Die Kosten der Verwahrung des Mobiliars sind regelmäßig überschaubar. Dem gegenüber können die Folgekosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere ein erhebliches Ausmaß erreichen. Derartige Kosten werden in § 885 ZPO nicht angemessen berücksichtigt. Es drohte dann auch eine Eigentumseinschnürung, die nicht mehr mit Art. 14 GG vereinbar wäre (OLG Karlsruhe, DGVZ 1997, 41, 42; *Geißler*, DGVZ 1995, 145, 146). Auf solche Fallgestaltungen ist die Vorschrift des § 885 ZPO nicht anwendbar. Der Gerichtsvollzieher darf die Wohnung bzw. das Grundstück vollständig räumen (§ 885 Abs. 1, 2 ZPO). Für die dadurch entstehenden Gefahren sind dann die Gefahrenabwehr- bzw. Tierschutzbehörden zuständig.

2. Entsprechend ist der Fall zu behandeln, daß die aufgefundenen Tiere nicht entsprechend § 885 Abs. 4 ZPO veräußert werden können. Eine Tötung der Tiere verstieße gegen § 1 TierSchG. Es widerspräche dem Sinn und Zweck des § 885 ZPO, wenn der Gerichtsvollzieher dann für die Tiere bis zu deren Tod verantwortlich wäre. Von dem Moment an, in dem feststeht, daß die Tiere nicht veräußert werden können, ist der Gerichtsvollzieher deshalb nicht mehr zu deren Verwahrung verpflichtet. Auch hier greift dann die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr- bzw. Tierschutzbehörde ein.

3. Ist die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr- bzw. Tierschutzbehörde gegeben, wie in den eben angeführten Sonderfällen, wird die Frage nach dem Rechtsschutz des Vollstreckungsgläubigers aufgeworfen. Dieser begehrt ein Einschreiten aufgrund der polizeirechtlichen Generalklausel bzw. gemäß § 16 a S. 1, 2 Nr. 1 TierSchG.

Zuzustimmen ist der Ansicht, daß weder § 16 a TierSchG – auch nicht in Verbindung mit der polizeirechtlichen Ermächtigungsnorm zum Schutz privater Rechte (in Mecklenburg-Vorpommern § 1 Abs. 2 SOG M-V) – noch § 1 Abs. 2 SOG M-V (bzw. die entsprechende Vorschrift in den anderen Ländern) in Verbindung mit dem zivilrechtlichen Räumungsanspruch einen Anspruch auf tierschutzbehördliches Eingreifen begründen (ebenso *Loritz*, DGVZ 1997, 139, 140 m. w. N. zur entgegengesetzten Meinung). Die Normen des Tierschutzgesetzes entfalten insofern keine Drittwirkung zugunsten eines Räumungsgläubigers.

Greifen die Gefahrenabwehr- bzw. Tierschutzbehörden aber entgegen ihrer Verpflichtung nicht ein, wird eine Lage geschaffen, durch die die Durchsetzung des Eigentumsrechts des Räumungsgläubigers vereitelt würde. Der Gerichtsvollzieher wäre ja auch dann nicht berechtigt dazu, die Tiere einfach „auszusetzen“. Folglich muß der Räumungsgläubiger in dieser Konstellation – gegebenenfalls auf dem Rechtswege – gegen die Gefahrenabwehrbehörden seinen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des zum Zwecke der Gefahrenabwehr eingeräumten Ermessens geltend machen. Dieses Recht folgt aus der polizeirechtlichen Generalklausel (in Mecklenburg-Vorpommern § 13 SOG M-V) in Verbindung mit Art. 14 GG. Abzuwehren ist die Gefahr für das Eigentumsrecht des Vollstreckungsgläubigers. Dieser Rechtsanspruch kann im Falle der Ermessensreduktion auf Null zum Recht auf Einschreiten (durch Entfernung und Unterbringung der Tiere) erstarken (zum Ganzen vgl. *Götz*, allg. Polizei- u. Ordnungsrecht, Rdnr. 272-275).

Der Gerichtsvollzieher im nächsten Jahrtausend, ein Traum?

Von JA Bernd Winterstein und JA Robert Hippler, Prüfungsbeamte für Gerichtsvollzieher
bei dem Amtsgericht Augsburg, Lehrbeauftragte an der Bayerischen Justizschule Pegnitz

Beamte schlafen zwar grundsätzlich nie, aber kürzlich hatten zwei Prüfungsbeamte einen dienstlichen Traum: „Wie könnte der Arbeitsablauf eines Gerichtsvollziehers nach der Jahrtausendwende aussehen, falls der ‚Zug‘ nicht Richtung ‚Huissier de Justice‘[1]) fährt?“ „Könnte man mit bereits vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Gerichtsvollzieher wieder Zeit für seine eigentliche Aufgabe, die Zwangsvollstreckung schaffen?“ Und so lassen wir dem Traum freien Lauf und laden Sie ein, mitzuträumen[2]:

Nennen wir unseren Fantasiegerichtsvollzieher *Paul Müller* – Verzeihung sehr geehrte Gleichstellungsbeauftragte –, natürlich *Pauline Müller*. Also unsere *Pauline* betritt morgens ihr Büro. Sehen wir uns dieses Büro einmal genauer an! Es fällt auf, daß Aktenregale vollständig fehlen. Es liegt kaum Papier herum. Kernstück des Büros ist ein Computer, der über den ISDN-Anschluß vernetzt ist. Außerdem finden wir ein Notebook mit integriertem Drucker, ein Handy, einen Scanner, einen Laserdrucker und vielleicht noch ein Telefon, aber das nur, weil Pauline nostalgisch angehaucht ist, denn die Freisprechanlage des Computers ist viel praktischer.

Der Computer hat nicht nur die Aktenregale überflüssig gemacht, er verbindet den Gerichtsvollzieher auch mit der Außenwelt.

[1]) *Seip*, DGVZ 1997, 103.
[2]) Für manche mag es ein Alptraum sein!

Er steht online mit seiner Bank in Verbindung. Der Computer ersetzt ihm nicht nur das Fax, sondern verbindet ihn auch mit Datenbanken, wie der EDV-Schuldnerkartei, Rechtsprechungsdateien wie Juris oder der speziellen GV-Rechtsprechungsdatei „GVDat“ der Bayerischen Justizschule. Über e-mail ist er ständig für Gläubiger und Schuldner erreichbar und kann selbst schnell und kostengünstig kurze Nachrichten versenden.

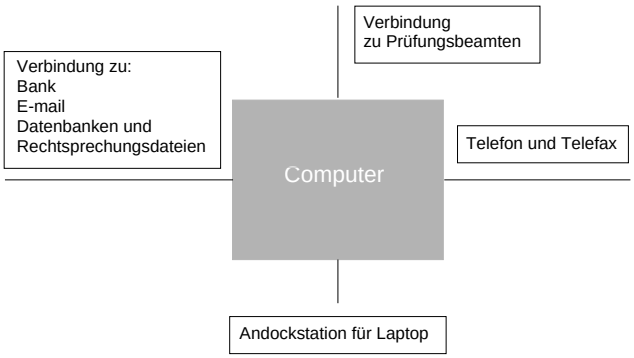

Pauline sichtet die eingegangene Post. Dabei berücksichtigt sie natürlich auch, was in ihrer Mailbox im Computer aufgelaufen ist. Einige Anfragen sind zu erledigen. Durch ein Spracherkennungsprogramm hat sie die Möglichkeit, diese Antwortschreiben sofort in ihren Computer zu diktieren.

Der heutige Einlauf ist sehr umfangreich, aber kein Problem. Nachdem die Auftragsschreiben inzwischen auf einem einheitlichen Formblatt eingereicht werden müssen, liest *Pauline* mit einem Scanner diese Auftragsschreiben und auch den Vollstreckungstitel in ihren PC ein. Großgläubiger reichen natürlich ohnehin gleich eine Diskette mit den Aufträgen ein. Die Software erledigt den Eintrag in das Dienstregister, speichert die Daten von Gläubiger, Gläubigervertreter und Schuldner und berechnet die Forderung. Ein Ausdruck von Dienstregister und Namensverzeichnis sowie der Protokollvordrucke erübrigt sich, da diese Dateien sofort über den PC abrufbar sind. Es bedarf gar keiner Frage, daß der Computer alle Neueingänge von Schuldnern, bei denen die Zwangsvollstreckung in der letzten Zeit erfolglos verlaufen ist, aussortiert und dem Gerichtsvollzieher die Erledigung nach § 63 GVGA vorschlägt. Ist dieser einverstanden, muß er nur noch bestätigen und die EDV erledigt den Rest von selbst. Nach Abschluß dieser Vorbereitungsarbeit dockt Pauline ihr Notebook an den PC und überspielt die für die Vollstreckung notwendigen Daten. Zusätzlich läßt sie sich noch eine Liste der offenen Aufträge, sortiert nach Straßen, ausdrucken.

Pauline fährt jetzt in den Außendienst. Wie sollte es auch anders sein, der erste Schuldner ist bereits nicht zu Hause. *Pauline* gibt in ihr Notebook die laufende Nummer der Arbeitsliste ein und drückt die Funktionstaste für „nicht angetroffen“. Im Notebook ist jetzt gespeichert, daß unter der zur laufenden Nummer gehörigen DR-Nummer am … um … Uhr ein Versuch stattgefunden hat. Die nötigen Angaben holt sich der Computer selbst aus seinem Datenstamm, bzw. Datum und Uhrzeit aus dem System.

Der nächste Schuldner ist ebenfalls nicht anwesend, aber dessen Ehefrau. Vor der Vollstreckung ist aber noch eine Zustellung auszuführen. *Pauline* gibt wieder die betreffende Nummer ihrer Arbeitsliste ein und drückt die Funktionstaste „Zustellung“. Dann gibt sie nur noch den Namen der angetroffenen Person ein und erteilt per Knopfdruck den Befehl „drukken“. Der im Notebook integrierte Drucker druckt jetzt eine Zustellungsurkunde und eine Kopie des Titels aus, die *Pauline* an die Ehefrau übergibt.

Nun zur Vollstreckung! Die Angetroffene zahlt einen Teilbetrag in Höhe von 100 DM, *Pauline* pfändet dann einen Videorecorder und erklärt für die restliche Forderung Pfandabstand. *Pauline* muß hierzu nur die entsprechenden Funktionen „Pfändung“, „Pfandabstand“ und „Leistung“ auswählen und dort den Betrag von 100 DM, die Bezeichnung des Videorecorders und dessen Schätzwert und eventuelle sonstige Feststellungen (z. B. Arbeitgeber u. a.) eingeben. Selbst die Unterschrift des Angetroffenen kann per EDV erfolgen. Denken Sie nur an den Zusteller von UPS, der sich ebenfalls die Übergabe der Sendung auf einem Display bestätigen läßt. Jetzt kann *Pauline* sofort die Quittung und eine Abschrift des Protokolls für den Schuldner ausdrucken. Dieses Protokoll sieht aber auch ganz anders aus als früher. Die Zeiten, in denen ein Vollstreckungsprotokoll aus vier Seiten mit hauptsächlich Streichungen und Ergänzungen besteht, sind endgültig vorbei. Es werden nur noch die für den tatsächlichen Ablauf relevanten Textbausteine ausgedruckt. Auch die Unterschriften hat das Programm eingefügt.

Die Kostenrechnung ist auf der Protokollabschrift enthalten. Der Computer kennt die Forderung, weiß wie der Auftrag erledigt wurde, hat frühere Versuche gespeichert. Er berechnet sogar das Wegegeld, da *Pauline* bei der Bezirksübernahme das von der Dienstaufsicht herausgegebene Verzeichnis der Straßen und Ortschaften nebst Entfernungstabelle eingelesen hat.

Der nächste Schuldner soll verhaftet werden. Er behauptet steif und fest, daß er die dem EV-Verfahren zugrundeliegende Forderung bereits an den Gläubiger bezahlt und dieser ihm die Antragsrücknahme zugesichert hätte. Für *Pauline* ist das kein Problem. Sie schließt ihr Notebook an das Handy an und fordert per Fax eine Bestätigung des Gläubigers an, daß die Forderung bereits bezahlt sei. Minuten später hat sie die Quittung schriftlich auf dem Bildschirm. Diese speichert sie gleich unter der Verfahrensdatei ab, drückt die Funktionstaste „Einstellung“ und der Computer erledigt den Rest.

Am Nachmittag begibt sich *Pauline* nochmals in ihr Büro, um die Aufträge, die sie tagsüber im Außendienst erledigt hat, auch büromäßig zu erledigen. Dazu dockt sie ihr Notebook wieder an den PC an und überspielt das Tagesergebnis. Nun kann sie in Ruhe eine Tasse Kaffee genießen. Ab jetzt arbeitet nämlich nur noch der Computer. Er führt folgende Tätigkeiten aus:

- Berechnen der Kosten und Erstellen der Kostenrechnungen (soweit noch nicht im Außendienst erfolgt).
- Einziehung der Kosten im Wege des Lastschrifteinzugs und Überweisung der eingezogenen Gelder. Dies geschieht online direkt mit dem Rechner der Bank. Gleichzeitig fragt der Computer die neuen Buchungen auf dem Dienstkonto ab, vergleicht diese mit den zu Soll gestellten Kostenrechnungen und bucht sie sofort im Kassenbuch II. Auf Eingänge, für die ihm keine Zuordnungsdaten vorliegen, weist er *Pauline* in einem Buchungsprotokoll hin und bucht diese sofort im Kassenbuch I. Die Kontoauszüge speichert er sowieso, aber genausogut kann er diese auch ausdrucken.[3]

[3] Siehe z. B. T-Online Homebanking.

- Ausdruck der Protokollabschriften (siehe oben) für die Gläubiger bzw. die online-Übersendung, falls der Gläubiger eine e-mail-Adresse angegeben hat. Dies erfolgt, da inzwischen die ZPO geändert wurde, wonach **jeder** Schuldner und Gläubiger eine – auch EDV-erstellte – Protokollabschrift erhalten muß. Die Schreibauslagen betragen pauschal für jeden Auftrag daher 5,00 DM. Damit ist es auch nicht mehr nötig, möglichst viel Papier zu beschreiben, um möglichst hohe Schreibauslagen zu erhalten (Umweltschutz!!).

In der Zwischenzeit hat *Pauline* ihren Kaffee getrunken und will, da die Bürotätigkeit vollständig erledigt ist, gerade gehen. Da erscheint der Prüfungsbeamte für Gerichtsvollzieher. Keine Angst, *Pauline*, es dauert nur ein paar Minuten. Der Prüfungsbeamte benötigt nur noch den Bargeldbestand und druckt dann den Prüfungsbericht, den er noch mit *Pauline* bespricht, mit seinem Notebook aus. Dies dauert auch nicht lange, da die berühmten Flüchtigkeitsfehler auf Grund des EDV-Einsatzes nicht mehr vorkommen.

Sie werden jetzt die eigentliche Geschäftsprüfung vermissen. Die hat bereits stattgefunden, da der PC des Prüfungsbeamten mit dem der *Pauline* vernetzt ist. Deshalb hat der Prüfungsbeamte lediglich sein Prüfprogramm gestartet, das ihm alle benötigten Daten aus dem PC der *Pauline* geholt und überprüft hat. Die erledigten Akten hat er sich dann auf dem Bildschirm angesehen und Beanstandungen sofort in den PC geschrieben, soweit er hierfür nicht ohnehin Textbausteine verwenden konnte.

Damit endet unser Traum. Er ließe sich beliebig fortsetzen, aber noch ist auch die Traumzeit eines Prüfungsbeamten knapp bemessen. Das Faszinierende dabei ist aber, daß sich dieser Traum bereits jetzt mit den vorhandenen Möglichkeiten in die Realität umsetzen ließe. Nötig dazu wäre lediglich, daß die Gerichtsvollzieher dazu bereit wären. Justizverwaltung und EDV-Anbieter müßten sich an einen Tisch setzen, um die gesetzlichen Bestimmungen an die Möglichkeiten der Technik anzupassen und nicht, wie bisher vielfach zu beobachten, den umgekehrten Weg zu beschreiten.

Von den Aufschreien der Berufsvertretungen wären wir beinahe aus unserem Traum aufgewacht (Aushöhlung der Gerichtsvollziehertätigkeit! Gefahr für die Sonderlaufbahn! Abbau von Stellen!). Aber langsam, sehr geehrte Funktionäre, vielleicht sollten wir uns auf die eigentlichen Aufgaben des Gerichtsvollziehers besinnen. Wie groß ist der Zeitaufwand, den der Gerichtsvollzieher für Bürotätigkeit (Schreibarbeit, Kosteneinzug usw.) benötigt, in Relation zu seiner eigentlichen Tätigkeit nach § 154 GVG, der Zustellung und Vollstreckung? Der Computer soll den Menschen nicht ersetzen. Im Umgang mit dem Schuldner ist die Intelligenz, in der Zwangsvollstrekkung das Fachwissen des gut ausgebildeten Gerichtsvollziehers unersetzlich. Aber die EDV kann ihn von Ballast befreien und ihm Zeit für seine eigentlichen Aufgaben schaffen.[4]

[4)] Es käme ja auch kein Gerichtsvollzieher mehr auf die Idee, einen Titel per Hand abzuschreiben, sondern er benutzt dazu einen Kopierer.

RECHTSPRECHUNG

§ 336 StGB

Bei der Erledigung eines Pfändungsauftrages ist der Gerichtsvollzieher nicht mit „der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache“ im Sinne des § 336 StGB befaßt und kann sich deshalb hierbei nicht der Rechtsbeugung schuldig machen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12. 3. 1997
– 1 Ws 90/97 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller bezichtigt den Beschuldigten als den zuständigen Gerichtsvollzieher der Rechtsbeugung durch Nichtvornahme einer Pfändung im Gläubigerauftrag. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers hat der Generalstaatsanwalt für nicht begründet erachtet. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Es ist bereits zweifelhaft, ob der Antrag in der erforderlichen Form angebracht und damit zulässig ist (§ 172 Abs. 3 StPO). Der Antragsteller hat in der Antragsschrift für seine von dem Beschuldigten abweichende Sachverhaltsdarstellung die Beweismittel nicht konkret bezeichnet. Das angebotene Zeugnis verschiedener Mitarbeiter der … ist hinsichtlich der Vor- und Zunamen sowie der ladungsfähigen Anschriften unvollständig. Da diese Angaben fehlen, ist ihre Identifizierung nicht ohne weiteres möglich. Ein weiteres Beweismittel ist zu den Behauptungen über den damaligen Geschehensablauf, die der Einlassung des Beschuldigten widersprechen, nicht angeboten worden. Die Frage nach der Zulässigkeit des Antrags kann jedoch auf sich beruhen.

Jedenfalls ist der Antrag unbegründet.

Dabei kann offen bleiben, ob die von dem Antragsteller vorgebrachten Tatsachen zur Begründung des Gläubigerantrags, eine genau bezeichnete Pfändung durchzuführen, zutreffen. Darauf kommt es nicht an.

Selbst bei unterstellter Richtigkeit dieses Vorbringens wäre kein Raum für einen begründet erscheinenden Verdacht einer Rechtsbeugung durch den beschuldigten Gerichtsvollzieher, denn dieser kann nicht Täter einer Rechtsbeugung im Sinne des § 336 StGB sein.

Zwar ist dieser als Amtsträger im Sinne der §§ 336, 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB bei der Entgegennahme des Gläubigerantrags tätig geworden und hat als solcher die beantragte Pfändung dann nicht vorgenommen. Doch war er durch den Gläubigerantrag nicht mit „der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache“ im Sinne des § 336 StGB befaßt worden.

Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn er die hier in Frage stehende Vollstreckungssache wie ein Richter zu leiten oder zu entscheiden gehabt hätte (BGHSt 12, 191, 192; 24, 326, 327, 34, 146, 147). Ein Amtsträger kann nur Täter der Rechtsbeugung sein, wenn seine Tätigkeit im Hinblick auf seinen Aufgabenbereich und seine Stellung mit der eines Richters vergleichbar ist (vgl. Senatsbeschlüsse vom 15. April 1987 – 1 Ws 183/87 – und MDR 87, 604; BGHSt 34, 146). Das entspricht der Entstehungsgeschichte des § 336 StGB (BGHSt 34, 146, 147 f.) und sollte durch den Begriff des „Amts-

trägers“, der 1974 in § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB näher umschrieben worden ist, ausweislich der Gesetzesmaterialien nicht geändert werden (BGHSt 34, 146, 149).

Als Gerichtsvollzieher befand sich der Beschuldigte bei der Nichtvornahme der Pfändung und seinem Zuwarten nicht in einem Aufgabenbereich und in einer sachlich so unabhängigen Stellung, daß es gerechtfertigt wäre, seine Tätigkeit mit der des nur dem Gesetz unterworfenen Richters zu vergleichen. Daß er im Rahmen der Vollstreckungssache Recht anzuwenden hatte, reicht nicht aus, sein Handeln insoweit der Rechtsprechung gleichzustellen.

Der Gerichtsvollzieher hatte bei der hier im Streit stehenden Maßnahme auf der Grundlage des Vorbringens des Antragstellers nach § 753 ZPO die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil im Auftrag des Gläubigers zu bewirken. Hierbei hatte er lediglich zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die beantragte Zwangsvollstreckung gegeben waren, und bei ihrem Vorliegen die beantragte Maßnahme vorzunehmen. Eine Abwägung widerstreitender Interessen oder eine Prüfung des zugrundeliegenden Vollstreckungstitels auf seine Rechtmäßigkeit oder gar Richtigkeit hat der Gerichtsvollzieher in dem streng formalisierten Verfahren der Zwangsvollstreckung nicht vorzunehmen. Diesbezügliche Prüfungs- und Entscheidungskompetenz stehen dem Prozeß- und dem Vollstreckungsgericht zu (vgl. insbesondere §§ 707, 719, 731 sowie 768 bis 771 ZPO). Bei der Pfändung körperlicher Sachen – wie vorliegend – braucht der Gerichtsvollzieher zuvor nicht einmal den Schuldner anzuhören, sondern muß ihn erst nachher informieren (§ 808 Abs. 3 ZPO). Eine Funktion, die mit der eines Richters vergleichbar ist, übt der Gerichtsvollzieher danach nicht aus.

§ 750 ZPO; § 75 GVGA

Im Schuldtitel oder der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel muß der Gläubiger mit Namen und Anschrift bezeichnet sein.

LG Saarbrücken, Beschl. v. 22. 9. 1997
– 5 T 646/97 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin hat die Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 03. 11. 1994 begehrt, der mit einer Rechtsnachfolgeklausel vom 15. 02. 1996 versehen ist, in der die neue Gläubigerin lediglich bezeichnet wird mit … (Firmenbezeichnung). Der Sitz der neuen Gläubigerin ist nicht angegeben.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat wegen der fehlenden Bezeichnung des Sitzes der Rechtsnachfolgerin in der Rechtsnachfolgeklausel die Vollstreckung abgelehnt. Er hat ferner die Auffassung vertreten, daß bei der Zustellung mehrerer Schriftstücke diese auch miteinander verbunden sein müßten.

Die gegen die Weigerung gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat der Richter beim Amtsgericht in Merzig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt. Sie ist der Auffassung, die Angabe des Sitzes der Gläubigerin sei nicht erforderlich. Wegen des Vorbringens im übrigen wird auf die Beschwerdeschrift verwiesen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig gemäß §§ 793, 569, 577 ZPO, sachlich jedoch nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher weist zutreffend darauf hin, daß die Angabe des Sitzes der Rechtsnachfolgerin in der Rechtsnachfolgeklausel zwingend erforderlich ist. Dagegen ist die Angabe des gesetzlichen Vertreters der Rechtsnachfolgerin vom Gerichtsvollzieher nie verlangt worden.

Nach § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO darf die Zwangsvollstrekkung nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind.

Hierbei ist allgemeine Auffassung, daß Gläubiger und Schuldner so genau bezeichnet sein müssen, daß sie sicher festgestellt werden können. Namentlich richtig sind sie bezeichnet, wenn derjenige, für oder gegen den vollstreckt werden soll, die im Titel benannte Person ist. Bei natürlichen Personen genügt durchweg die Bezeichnung mit Familien- und Vornamen, möglichst auch Stand oder Gewerbe und Wohnort einschließlich Straße und Hausnummer (vgl. Zöller, ZPO, 20. Aufl., Anm. 4 zu § 750).

Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften ist stets die Bezeichnung mit Name oder Firma und insbesondere auch die Angabe des Sitzes notwendig (allg. Meinung Zöller, Anm. 4 u. 12 zu § 750; Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 zu § 750; LG Hamburg, MDR 1958, 925; AG Darmstadt, DGVZ 78, 47).

Eine Ausnahme ist nur geboten, wenn bei fehlender Angabe des Sitzes die Feststellung der Identität nicht beeinträchtigt würde (vgl. Zöller, Anm. 5 u. 12 zu § 750). Dies wäre etwa, um ein Beispiel zu nennen, der Fall, wenn die chemischen Werke Bayer AG oder die Hoechst AG Gläubiger oder Schuldner wären. Dann wäre nämlich die Identität offenkundig. Dies trifft aber auf die hier in Rede stehende Gläubigerin gerade nicht zu.

Etwas anderes als diese dargestellten Grundsätze besagen auch die von der Gläubigerin zitierten Entscheidungen (BayOBLG Rechtspfleger 1982, 466; LG Berlin Rechtspfleger 78, 106; AG München DGVZ 1982, 172) nicht. Sie befassen sich mit der Vollstreckung von bzw. gegen Einzelkaufleute. Unter der Firma eines Einzelkaufmanns (§ 17 Abs. 2 HGB) ist der Inhaber zur Zeit der Rechtshängigkeit als Gläubiger oder Schuldner bezeichnet. Damit kann auch in das Privatvermögen des so bezeichneten Kaufmanns vollstreckt werden. Hierfür muß auch bei einer abgeleiteten Firma (vgl. § 22 HGB) der bürgerliche Name des Kaufmanns nicht noch zusätzlich genannt sein (vgl. zu allem Zöller, Anm. 10 zu § 750). Keine dieser Entscheidungen stellt jedoch den allgemeinen Grundsatz in Frage, daß Gläubiger und Schuldner so genau bezeichnet sein müssen, daß sie sicher festgestellt werden können. Ausschluß dieses Grundsatzes ist, daß bei Handelsgesellschaften die Angabe des Sitzes erforderlich ist. Die Gläubigerin muß sich schon ernsthaft fragen lassen, wie mit der Bezeichnung „…“ irgend jemand in der Lage sein könnte, die Identität einer solchen Firma sicher festzustellen.

Die Angabe des Sitzes der Gläubigerin durch die Vollstreckungsklausel ist demnach vorliegend zwingend geboten.

Im übrigen teilt die Kammer, obwohl es für die Entscheidung in der Sache nicht mehr darauf ankommt, die unter Hinweis auf Zöller und Baumbach-Lauterbach vom Gerichtsvollzieher vertretene Auffassung (vgl. dessen Stellungnahme vom 07. 07. 1997), wonach, wenn die Zustellung des Voll-

streckungsbescheids nebst Rechtsnachfolgeklausel mit den notariellen Urkunden zusammen in einer Sendung erfolgt, diese Schriftstücke fest miteinander zu verbinden sind; sind die zuzustellenden Schriftstücke nicht fest miteinander verbunden, so sind sie getrennt zuzustellen.

§ 427 BGB; § 794 ZPO; § 130 Abs. 5 GVGA

Wenn einem Prozeßvergleich nichts darüber zu entnehmen ist, in welchem Umfang mehrere Schuldner haften, die sich zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verpflichtet haben, haften sie vollstreckungsrechtlich grundsätzlich als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für den hieraus resultierenden Kostenfestsetzungsbeschluß, sofern der Vergleich dem Vollstreckungsauftrag beigefügt ist.

LG Detmold, Beschl. v. 11. 7. 1997
– 2 T 175/97 –

Aus den Gründen:

Die Kammer schließt sich mit dem Münchener Kommentar zur ZPO, § 794 Rn. 98, Soergel BGB, 12. Aufl., § 427 Rdnr. 4, Palandt BGB, 56. Aufl. § 427 Rdnr. 2 der Auffassung des von dem Gläubiger in Bezug genommenen Urteils des Kammergerichts vom 29. 07. 1988 (NJW-RR 1988, 1406 = MDR 1989, 77) an. Der Prozeßvergleich ist auch ein materielles Rechtsgeschäft. Die vier Schuldner haben sich damit auch gemeinschaftlich zur Erbringung einer teilbaren Leistung verpflichtet und haften damit im Zweifel nach § 427 BGB als Gesamtschuldner. Die Leistung bestand in der Zahlung eines Geldbetrages und außerdem in der Übernahme der Prozeßkosten und damit auch der Erstattung der Kosten des Gläubigers.

Für eine gesamtschuldnerische Verpflichtung spricht neben der Auslegungsregel des § 427 BGB, daß die auf Zahlung des Pflichtteils in Anspruch genommenen Schuldner gegenüber dem Gläubiger nach § 2058 BGB gesamtschuldnerisch hafteten und bei einer vergleichsweisen Festlegung der Höhe des Pflichtteils kaum Anlaß bestand, von dieser gesamtschuldnerischen Haftung abzuweichen. Wenn eine solche Abweichung aus besonderen Gründen gewollt gewesen wäre, dann wäre dies mit Sicherheit in dem Text des Vergleichs festgehalten worden.

Die nach dem Vergleich zu erstattenden Prozeßkosten des Gläubigers wären bis auf Bagatellbeträge für Zustellungskosten in gleicher Höhe auch entstanden, wenn der Gläubiger nur einen Miterben in Anspruch genommen hätte; bei einer gerichtlichen Kostenentscheidung wären die von den Beklagten zu tragenden Kosten diesen auch gesamtschuldnerisch aufzuerlegen gewesen. Auch hier fehlt jeder Anhalt, daß mit dem Vergleich eine abweichende Regelung beabsichtigt war.

Die gesamtschuldnerische Haftung erstreckt sich auch auf die Forderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß. Dieser weist zwar keine gesamtschuldnerische Haftung aus. Da der Vergleich eine gesamtschuldnerische Haftung nicht ausdrücklich festgehalten hatte und auch nicht ausdrücklich die Festsetzung der Kosten gegen die Beklagten als Gesamtschuldner beantragt worden war, ist in dem Kostenfestsetzungsbeschluß auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, ob die Schuldner als Gesamtschuldner oder nach Kopfteilen die Kosten des Gläubigers zu erstatten haben. Nach der Auslegungsregel des § 420 BGB wäre damit grundsätzlich nur eine Haftung nach Kopfteilen angeordnet.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Kostenfestsetzungsbeschluß nur die Ausgestaltung der Kostengrundentscheidung in konkrete Geldbeträge darstellt. Mit ihm durfte und sollte nicht in die Haftungsquoten der Kostenentscheidung eingegriffen werden. Für den Fall, daß die Kostengrundentscheidung als Anordnung einer gesamtschuldnerischen Haftung der Schuldner auszulegen ist, sollte auch hinsichtlich der konkreten Geldbeträge gesamtschuldnerische Vollstrekkung möglich sein. Ein Kostenfestsetzungsbeschluß ist zwar ein selbständiger Vollstreckungstitel, aus dem nicht nur in Verbindung mit dem Titel vollstreckt werden kann, auf dem er beruht. Bei der vorliegenden Fassung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, die nicht ausdrücklich eine gesamtschuldnerische Erstattungspflicht enthält und aus sich heraus auch keine Auslegungsmöglichkeit in diese Richtung bietet, ist eine Vollstreckung gegen die Schuldner als Gesamtschuldner allerdings nur möglich, wenn die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs beigefügt wird. Sie ist aber vorliegend beigefügt.

§ 885 ZPO; §§ 8, 57 BRAGO; § 16 GKG; § 109 GVGA

Für die Erteilung eines Vollstreckungsauftrags wegen Räumung und Herausgabe von Mietraum ist die Gebühr des Rechtsanwalts nach dem Betrag der Jahresmiete zu berechnen.

LG Stendal, Beschl. v. 24. 6. 1997
– 25 T 188/96 –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat den Kostenbetrag, welchen der Beklagte den Klägern aufgrund des Versäumnisurteils vom 27. Februar 1995 wegen des Antrags auf Vollstreckung aus dem Räumungs- und Herausgabeausspruch erstatten muß (§§ 788 Abs. 1, 91 Abs. 1 und 2 S. 1 ZPO) ohne Rechtsfehler zum Nachteil der Kläger nur in Höhe von 106,65 DM festgesetzt, denn die Kläger haben für den Vollstreckungsauftrag allenfalls außergerichtliche Kosten in dieser Höhe aufwenden müssen.

Der Gegenstandswert, nach dem die gemäß §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 1 BRAGO angefallene Gebühr für den Vollstreckungsauftrag zu berechnen ist, muß – wie das Amtsgericht zutreffend erkannt hat – auch nach der Neufassung des § 57 Abs. 2 BRAGO durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 weiterhin unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 GKG ermittelt werden. Er beläuft sich deshalb höchstens auf den Betrag des für ein Jahr zu entrichtenden Mietzinses.

Ungeachtet des Wortlautes des § 57 Abs. 2 S. 1 BRAGO, demzufolge sich der Gegenstandswert nach dem Wert der herauszugebenden Sache bestimmt, entspricht der Gegenstandswert in der Vollstreckung eines Räumungs- und Herausgabeanspruchs hinsichtlich einer Mietwohnung nicht etwa dem vollen Verkehrswert der Wohnung (so aber LG München I, WuM 1995, 197 f.; AG Sinzig, DGVZ 1995, 61 f.), sondern ist – wie vor der Neufassung des § 57 Abs. 2 BRAGO – nach § 16 Abs. 2 GKG zu berechnen (LG Köln, DGVZ 1995, 183; AG Koblenz, DGVZ 1995, 94). Mit der Änderung des § 57 Abs. 2 BRAGO durch Art. 7 Nr. 20 Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 (BGBl. I S. 1325, 1359) sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß für gerichtliche Verfahren in der Zwangsvollstreckung in den Nr. 1640–1645 und 1905 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz ausschließlich Festgebühren vorgesehen sind, so daß hinsichtlich der Berechnung der Anwaltsgebühren der Rückgriff auf die für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften gem. § 8 Abs. 1 BRAGO ausscheidet (BT-Drucksache 12/6962 S. 105). Eine Änderung der Wertvorschriften hinsichtlich der Räumungsvollstreckung war damit indes nicht beabsichtigt

(so auch LG München I a.a.O.; Donnerbauer, WuM 1994, 597 f.).

Vor der Neufassung des § 57 Abs. 2 BRAGO entsprach es allgemeiner Ansicht, daß der Gegenstandwert bei der Räumungs- und Herausgabevollstreckung hinsichtlich einer Mietwohnung nach § 16 Abs. 2 GKG zu ermitteln sei (Schneider, Streitwertkomm. 10. Aufl., Rdnr. 5184). Der Rückgriff auf § 16 Abs. 2 GKG ließ sich allerdings nicht unmittelbar aus § 8 Abs. 1 S. 1 BRAGO herleiten, denn bei der Räumungs- und Herausgabevollstreckung durch den Gerichtsvollzieher handelt es sich weder um ein gerichtliches Verfahren im Sinne dieser Vorschrift, noch richten sich die Gebühren des Gerichtsvollziehers nach dem Gegenstandswert des § 16 Abs. 2 GKG. Ihm steht vielmehr bei dieser Art der Zwangsvollstrekkung –wie auch schon vor Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 – eine Festgebühr gemäß § 24 Nr. 1 GVKostG zu. Der Gegenstandswert für die Räumungsvollstreckung hätte sich somit vor der Neufassung des § 57 Abs. 2 BRAGO nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 S. 1 BRAGO aus § 19 KostO oder möglicherweise aus § 25 Abs. 1 KostO, also in Höhe des Wertes der herauszugebenden Wohnung oder dem 3- bis 25fachen Jahresbetrag aller Leistungen des Mieters ergeben.

In Anbetracht des mit § 16 Abs. 2 GKG verfolgten Zwecks, erwies sich damit schon die bisherige Regelung hinsichtlich des Gegenstandswertes der Räumungs- und Herausgabevollstreckung bei Wohnraum als planwidrig lückenhaft. § 16 Abs. 2 GKG beschränkt vornehmlich aus sozialen Erwägungen den Gegenstandswert in Räumungsprozessen sowohl für die Gerichts- als auch – über § 8 Abs. 1 S. 1 BRAGO – für die Anwaltsgebühren auf den Höchstbetrag eines Jahresmietzinses (Hartmann, Kostengesetz, 27. Aufl., § 16 GKG Rdnr. 2). Die Vorschrift soll Grundstücks- oder Gebäudemieter und -pächter, insbesondere Wohnungsmieter davor schützen, daß Räumungsprozesse, deren Wert sich sonst nach § 12 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 6 oder 8 ZPO berechnen würde, wirtschaftlich ein so hohes Risiko darstellen, daß sie unter Umständen zur Vermeidung dieses Risikos ungerechtfertigten Räumungsverlangen vorprozessual nachkommen. Dieser Gedanke hat auch für das Vollstreckungsverfahren Bedeutung. Wäre die Anwaltsgebühr nach §§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 1 BRAGO auf der Grundlage des vollen Wertes der herauszugebenden Wohnung zu berechnen, würde dies den Mieter aus Kostengründen zwingen können, seine Wohnung unverzüglich zu räumen, sobald ein vorläufig vollstreckbarer Räumungstitel ergangen ist. Stattdessen einen Rechtsbehelf i.V.m. einem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 719 Abs. 1 ZPO) einzulegen, Räumungsschutz gemäß § 721 ZPO oder Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a Abs. 1 ZPO zu begehen, wäre für ihn mit der Gefahr behaftet, daß der Gläubiger zwischenzeitlich einen Vollstrekkungsauftrag erteilt, der Anwaltsgebühren auslöst, die unter Umständen weit über die im Erkenntnisverfahren angefallenen Gebühren hinausgehen und die er unter Umständen, nämlich wenn es ihm letztlich nicht gelingt, die Zwangsvollstrekkung abzuwenden, zu tragen hätte. Daß dessen ungeachtet die Wirkung des § 16 Abs. 2 GKG auf das Erkenntnisverfahren beschränkt werden soll, ist nicht ersichtlich. Vielmehr liegt die Annahme nahe, daß der Grund für das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift hinsichtlich des Vollstreckungsverfahrens in einem gesetzgeberischen Versehen zu erblicken ist. Die somit bestehende planwidrige Gesetzeslücke ist durch entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 2 GKG im Vollstreckungsverfahren zu schließen. Hieran hat auch die Neufassung des § 57 Abs. 2 BRAGO nichts geändert. Der Gesetzgeber ist sich bei der Neuregelung offensichtlich nicht der Besonderheiten der Räumungsvollstreckung bewußt gewesen. Dies belegt schon der Umstand, daß diese Besonderheiten und § 16 Abs. 2 GKG in den Gesetzesmaterialien (BT-Drucksache 12/6962) keine Erwähnung gefunden haben. Für den Willen des Gesetzgebers mit der Neuregelung eine so einschneidende Erhöhung der Anwaltsgebühren im Vollstreckungsverfahren zu erwirken, ergibt sich kein Anhaltspunkt.

Art. 19 Abs. 4 GG; § 885 ZPO; §§ 2, 16 a TSchG

Haben die Zivilgerichte letztinstanzlich entschieden, daß bei einer Zwangsräumung die von dem zu räumenden Grundstück zu entfernenden Tiere von der Ordnungs- und Polizeibehörde unterzubringen sind, darf sich diese – ungeachtet der tatsächlichen Rechtslage – nicht weigern, insoweit tätig zu werden, weil der Gläubiger sonst ohne den ihm zustehenden effektiven Rechtsschutz bliebe.

VG Freiburg, Beschl. v. 13. 12. 1996
– 10 K 2740/96 –

Aus den Gründen:

I.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses mit Gartengrundstück in …, das sie seit 01. 07. 1995 an Herrn … und Frau … (im folgenden: Mieter) vermietet hat. Aufgrund eines gegen diese erwirkten rechtskräftigen Räumungstitels erteilte die Antragstellerin Zwangsvollstreckungsauftrag zur zwangsweisen Räumung des Grundstückes. Unter dem Datum 06. 08. 1996 bestimmte der Gerichtsvollzieher Räumungstermin auf den 12. 09. 1996. Am 23. 08. 1996 teilte er der Antragsgegnerin Ziff. 1 mit, daß sich auf dem zu räumenden Grundstück 86 Tiere befänden, darunter 18 Gänse, 16 Enten, 32 Hühner, 3 Stallhasen, 6 Hauskatzen, 1 Gordon-Setter und 10 Wellensittiche. Er forderte die Antragsgegnerin Ziff. 1 auf, für die Unterbringung der Tiere Sorge zu tragen, da die Räumungsschuldner keine Ersatzwohnung zur Verfügung hätten, in der sie die Tiere unterbringen könnten. Er verwies auf die Rechtsprechung des LG Oldenburg, veröffentlicht in der DGVZ 1995, 44 f., wonach für die Unterbringung von Tieren bei der Zwangsräumung ausschließlich das Ordnungsamt zuständig sei. Am 06. 09. 1996 wandte sich das Rechts- und Ordnungsamt der Antragsgegnerin Ziff. 1 an das Veterinäramt beim Landratsamt Ortenaukreis; dieses sei für eine Unterbringung zum Schutz der Tiere zuständig. Im anberaumten Räumungstermin stellte der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung ein, da für eine anderweitige Unterbringung der zwischenzeitlich 108 Tiere (29 Gänse, 16 Enten, 32 Hühner mit 5 Küken, 3 Stallhasen, 6 Katzen, 1 Hund sowie 10 Vögel nebst 25 befruchteten Eiern in einem Brutapparat) nicht gesorgt und kein Behördenvertreter erschienen war.

Die von der Antragstellerin gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung beim Amtsgericht Lahr eingelegte Erinnerung wurde durch Beschluß vom 19. 09. 1996 zurückgewiesen.

Ebenfalls am 17. 09. 1996 teilte das Landratsamt Ortenaukreis – Veterinäramt – der Antragstellerin mit, daß mangels tierschutzwidriger Zustände das Landratsamt keinen Handlungsbedarf sehe. Der Gerichtsvollzieher müsse im Rahmen der Vollstreckung die Tiere auf Kosten des Schuldners anderweitig unterbringen.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hin hat das Landgericht Offenburg den Beschluß des Amtsgerichts Lahr dahingehend abgeändert, daß der zuständige Gerichtsvollzieher angewiesen wird, die Zwangsräumung fortzusetzen. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß die Untätig-

keit der öffentlichen Behörden kein Vollstreckungshindernis darstelle. Auf die Räumung der von Vollstreckungsschuldnern gehaltenen Tiere seien nämlich die allgemeinen Regeln der Zwangsräumung anwendbar. Der Gerichtsvollzieher müsse die Tiere in Verwahrung nehmen, sie verkaufen, verschenken oder notfalls töten lassen. Von der Antragstellerin könne er hierfür einen Kostenvorschuß anfordern. Daß diese möglicherweise am Ende die Kosten von den Räumungsschuldnern nicht zurückerhalte, rechtfertige keine andere Entscheidung, da es nicht Sache der Allgemeinheit sei, dem einzelnen die Folgen einer finanziell ungünstigen Sachverhaltsentwicklung abzunehmen.

Unter Hinweis auf den Beschluß des Landgerichts Offenburg hat der Gerichtsvollzieher am 04. 11. 1996 erneut Räumungstermin auf 19. 11. 1996 bestimmt und die Antragstellerin zur Zahlung eines Kostenvorschusses von 30.000,– DM aufgefordert.

Gegen die landgerichtliche Entscheidung haben die Mieter und Räumungsschuldner daraufhin das Oberlandesgericht Karlsruhe angerufen. Dieses hat am 18. 11. 1996 die Vollziehung der Entscheidung des LG Offenburg bis zur besseren Prüfung der Problematik ausgesetzt und schließlich am 04. 12. 1996 die Entscheidung des Landgerichts unter Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils abgeändert. Tiere könnten gerade nicht wie bewegliche Sachen im Falle einer Zwangsräumung in einer Pfandkammer abgestellt werden. Der Gerichtsvollzieher sei daher für die Unterbringung und Versorgung der Tiere nicht zuständig. Angesichts der drohenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, namentlich des Straßenverkehrs, durch eine Vielzahl „herrenlos“ gewordener Tiere obliege es den Ordnungs- und Polizeibehörden, zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig zu werden. Ob die Stadt oder der Landkreis berufen wären, zur Gefahrenabwehr tätig zu werden, sei jedoch nicht von den Zivilgerichten zu entscheiden. Zudem gebiete Art. 14 GG, den Räumungsgläubiger von zu hohen Vorschußzahlungen an den Gerichtsvollzieher freizustellen, da ansonsten ein Leerlaufen von Räumungstiteln und eine Aushöhlung des Eigentums drohe. Nachdem das landgerichtliche Urteil ergangen war, entfernten die Mieter die Tiere mit Ausnahme von wenigen Exemplaren vom Grundstück, brachten diese jedoch, sobald das Urteil des OLG Karlsruhe vorlag, wieder dorthin zurück. Am 06. 12. 1996 hat der Gerichtsvollzieher Räumungstermin auf den 17. 12. 1996 bestimmt. Die Antragstellerin hat unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe die Antragsgegnerin Ziff. 1 aufgefordert, im Räumungstermin für die Unterbringung der Tiere zu sorgen. Das Landratsamt Ortenaukreis wurde hiervon in Kenntnis gesetzt. Am 11. 12. 1996 hat die Antragsgegnerin Ziff. 1 der Antragstellerin mitgeteilt, daß sie sich weiterhin für unzuständig halte. Als Tierschutzbehörde sei das Landratsamt zum Tätigwerden berufen.

Bereits am 10. 12. 1996 hat die Antragstellerin den Erlaß einer einstweiligen Anordnung des Inhalts beantragt, die Antragstellerin Ziff. 1 und den Antragsgegner Ziff. 2 gesamtschuldnerisch zu verpflichten, in dem vom Gerichtsvollzieher anberaumten erneuten Räumungstermin am 17. 12. 1996, 8.00 Uhr die auf dem Grundstück befindlichen Tiere der Schuldner in Verwahrung zu nehmen, damit die Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt werden kann. Auf den Antrag hin hat sich die Antragsgegnerin Ziff. 1 nicht mehr geäußert.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag damit, daß eine anderweitige Durchsetzung des rechtskräftigen Räumungstitels nicht möglich sei und sie, falls die Zwangsräumung am 17. 12. 1996 nicht erfolge, unzumutbare, insbesondere finanzielle Nachteile zu erwarten habe. Der Räumungstitel laufe leer, wenn die Behörden ihre Mitwirkung verweigerten. Sie verweist auf die bestehenden Mietrückstände seit März 1996, die Räumungskosten und die Zahlungsunfähigkeit der Mieter. Die Dringlichkeit einer Entscheidung, die auch eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertige, ergebe sich weiter daraus, daß sich die Mieter mehrfach vertragswidrig verhalten hätten, indem sie weder für Nebenkosten aufgekommen noch pfleglich mit der vermieteten Sache umgegangen seien.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat die Zurückweisung des Antrags beantragt.

Dieser sei bereits unzulässig, da er nicht gegen das Land Baden-Württemberg, sondern gegen das Landratsamt Ortenaukreis als kommunale Behörde gerichtet sei. Er sei aber auch mangels Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch unbegründet. Insbesondere sei keine Eilbedürftigkeit gegeben, da es die Antragstellerin selbst in der Hand habe, wann der Gerichtsvollzieher aufgrund ihres Vollstreckungsauftrags tätig werde. Außerdem mangele es am Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragstellerin müsse nämlich zunächst auf zivilrechtlichem Wege einen gesonderten Titel auf Entfernung der Tiere erstreiten. Tierschutzwidrige Zustände, die allein zu einer Zuständigkeit des Landratsamtes führen könnten, seien weder vorhanden noch zu befürchten. Der Gerichtsvollzieher sei nämlich nicht berechtigt, die Tiere einfach ihrem Schicksal zu überlassen und so die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören. Letztlich könne es nicht Aufgabe der Behörden sein, einen Gläubiger von der Kostenlast freizustellen, die ihm aufgrund der Vollstreckung selbsterwirkter Titel entstehe.

II.

Der Antrag ist zulässig. Er ist sachdienlich dahingehend auszulegen, die Antragsgegnerin Ziff. 1 und den Antragsgegner Ziff. 2 zu verpflichten, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß durch die Vollstreckung des Räumungsurteils des Amtsgerichts Lahr vom 26. 06. 1996 keine tierschutzwidrigen Zustände entstehen. Weiter ist er nach Sachdienlichkeit und unter Berücksichtigung von § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO so auszulegen, daß er sich einerseits gegen die Stadt Lahr (Antragsgegnerin Ziff. 1) und andererseits gegen das Land Baden-Württemberg (Antragsgegner Ziff. 2), vertreten durch das Landratsamt Ortenaukreis richtet; letzteres ergibt sich eindeutig schon daraus, daß im Antrag vom Landratsamt als Landesbehörde die Rede ist.

Für den Antrag fehlt es auch nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Entgegen der Auffassung des Landratsamts kann die Antragstellerin nicht darauf verwiesen werden, neben dem vorhandenen Räumungstitel einen gesonderten Titel zur Entfernung der Tiere zu erlangen. Abgesehen von der Lebensfremdheit eines solchen Vorgehens stünde dieses nicht im Einklang mit dem System der ZPO. Hiernach umfaßt ein Räumungstitel sämtliches lebendes und totes Inventar des zu räumenden Grundstücks. Unabhängig hiervon ist die Frage zu betrachten, wer für die Behebung der aus der Räumung entstehenden Härten zuständig ist. So ist beispielsweise bei drohender Obdachlosigkeit der zu räumenden Personen die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften des Polizeigesetzes zum Einschreiten verpflichtet. Die vom Landratsamt zitierte Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall gerade nicht einschlägig, da sie die Fallkonstellation betrifft, in der, ohne daß ein allgemeiner Räumungstitel vorläge, die Entfernung von Tieren aus einer Wohnung angestrebt wird.

Der Zulässigkeit des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung steht auch nicht das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung entgegen. Dieses gilt nämlich im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG und das Gebot

der Gewährung effektiven Rechtsschutzes dann nicht, wenn ohne eine Entscheidung des Gerichts dem Antragsteller ansonsten unzumutbare Nachteile drohen würden (vgl. BVerfGE 34, 163; BVerwGE 63, 111; Buchh. 310 § 123 Nr. 15). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Antragstellerin kann ein längeres Zuwarten nicht zugemutet werden, nachdem sie bereits aus dem seit Juni 1996 rechtskräftigen Räumungstitel seit September 1996 vergeblich zu vollstrecken versucht, jedoch nur Erfolg haben kann, wenn die Verwaltung einschreitet, da ein Tätigwerden des Gerichtsvollziehers aufgrund der letztinstanzlichen Entscheidung des OLG Karlsruhe so gut wie ausgeschlossen ist. Die Unzumutbarkeit eines weiteren Zuwartens folgt für die Antragstellerin nicht nur aus den ihr drohenden finanziellen Einbußen, sondern auch aus dem Umstand, daß ihr rechtskräftiger Räumungstitel möglicherweise erst in unabsehbarer Zeit durchsetzbar würde. Dies sieht das Gericht als eine Art der Rechtsverweigerung an, die auch die Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung rechtfertigt. Nachdem das OLG Karlsruhe der Antragstellerin den ihr nach Art. 19 Abs. 4 GG zustehenden effektiven Rechtsschutz nicht gewährt hat, muß dieser durch die Verwaltungsgerichte erfolgen; das Gericht stellt daher seine Bedenken gegen den vom OLG Karlsruhe für richtig erachteten Weg zur Durchsetzung des Räumungsanspruchs der Antragstellerin zurück; andernfalls bliebe diese nämlich ohne den ihr zustehenden effektiven Rechtsschutz.

Der Antrag ist begründet, soweit er auf die Verpflichtung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Ortenaukreis, gerichtet ist, denn insoweit hat die Antragstellerin sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. v. M. § 920 ZPO).

Der Anordnungsgrund folgt aus der Eilbedürftigkeit einer Entscheidung. Der Räumungstermin, in dem das Tätigwerden des Landratsamtes gefordert wird, ist auf den 17. 12. 1996 angesetzt. Daß die Antragstellerin durch die Beauftragung des Gerichtsvollziehers selbst zur Anberaumung dieses Termins beigetragen hat, kann ihr weder entgegengehalten werden noch die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung beseitigen. Wie bereits dargelegt, ist ihr nämlich ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar, wobei das Gericht nach dem unwiderlegten Vortrag der Antragstellerin auch davon ausgeht, daß es sich um den letzten möglichen Termin des Jahres 1996 handelt, in dem eine Räumung ihres Grundstücks erfolgen kann.

Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß die Weigerung des Landratsamts, für die Vermeidung künftiger tierschutzwidriger Zustände zu sorgen, rechtswidrig ist und die Antragstellerin ein entsprechendes Tätigwerden des Landratsamts beanspruchen kann.

Der Anspruch der Antragstellerin auf Einschreiten des Landratsamtes ergibt sich aus § 16 a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 TSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 PolG. Nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 TSchG trifft die zuständige Behörde die zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das Tierschutzgesetz notwendigen Anordnungen und kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen. § 2 Nr. 1 TSchG fordert, daß ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird.

Vorliegend ist ein künftiger Verstoß gegen das Tierschutzgesetz zu besorgen, da mit der bevorstehenden Räumung für die Tiere der Mieter eine angemessene Pflege und Ernährung nicht mehr gegeben wäre. Zuständige Behörde i.S.d. § 16 a Abs. 1 Satz 1 TSchG ist gem. § 1 Nr. 4 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 24. 04. 1987 (GBl. S. 153) i.d.F. vom 07. 07. 1987 (GBl. S. 306) und 13. 02. 1989 (GBl. S. 101) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 LVG das Landratsamt, da der Tierschutz gem. § 16 Abs. 1 Nr. 13 LVG aus der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte herausgenommen ist.

In Verbindung mit § 2 Abs. 2 PolG entfaltet diese tierschutzrechtliche Ermächtigungsnorm drittschützende Wirkung zugunsten der Antragstellerin. § 2 Abs. 2 PolG ist insoweit als allgemeiner Grundsatz sowohl des allgemeinen als auch des besonderen Polizeirechts, damit auch des Tierschutzrechts, anzusehen, wonach die Polizei- und Ordnungsbehörden zum Schutz privater Rechte eine subsidiäre Zuständigkeit besitzen. Nach § 2 Abs. 2 PolG obliegt der Schutz privater Rechte der Polizei nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Diese Voraussetzungen, die dazu führen, daß ein Anspruch auf behördliches Einschreiten besteht, sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Antragstellerin hat ein Tätigwerden der Behörden beantragt. Gerichtlichen Schutz kann sie zur Rückerlangung ihres Eigentums nicht rechtzeitig bzw. gar nicht erreichen, da der Instanzenzug bis zum Oberlandesgericht ausgeschöpft wurde. Unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Entscheidung des OLG, die gerade eine Pflicht zum Einschreiten durch die Polizei- und Ordnungsbehörden statuiert hat, wird auch die Durchsetzung des rechtskräftigen Räumungstitels und damit des Eigentumsrechts der Antragstellerin auf Dauer vereitelt, solange die Behörden untätig bleiben und der Gerichtsvollzieher ohne deren Mithilfe nicht zur Fortführung der Zwangsvollstrekkung verpflichtet ist.

Da die Weigerung des Landratsamtes somit jedenfalls bei der hier gegebenen, gänzlich atypischen Konstellation zu Unrecht erfolgt, überwiegen bei der Abwägung der für und gegen den Erlaß der einstweiligen Anordnung sprechenden öffentlichen Belange und privaten Interessen der Antragstellerin diejenigen der Antragstellerin. Dabei hat das Gericht auch berücksichtigt, daß die Unterbringung und Versorgung der Tiere das Landratsamt vor keine unlösbaren Probleme stellen dürfte. Nach einer telefonischen Auskunft des zuständigen Gerichtsvollziehers gegenüber der Berichterstatterin hat dieser nämlich bereits einen Interessenten ausgemacht, der sofort die Versorgung und Unterbringung der Tiere zu übernehmen bereit wäre. Auch die Antragstellerin hat sich, wie sie der Berichterstatterin telefonisch versicherte, bereit gefunden, die Tiere noch bis zu drei Tagen nach dem Räumungstermin auf dem Grundstück zu dulden, um dem Landratsamt einen angemessenen zeitlichen Handlungsspielraum zu geben. Dem Umstand, daß dem Landratsamt nach § 16 a TSchG ein inhaltliches Ermessen in Bezug auf die notwendigen tierschutzrechtlichen Anordnungen eingeräumt ist, hat das Gericht in analoger Anwendung des § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO dadurch Rechnung getragen, daß es dem Landratsamt überlassen bleibt, welche konkreten Maßnahmen zur Verhinderung tierschutzwidriger Zustände ergriffen werden.

Soweit sich der Antrag gegen die Antragsgegnerin Ziff. 1 richtet, ist er unbegründet. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, ist eine Zuständigkeit der Antragsgegnerin Ziff. 1 als Großer Kreisstadt zur Ergreifung von Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz, die hier allein in Frage kommen, nicht gegeben.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Verwaltungsgericht hat das Landratsamt als Vertreter des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß durch die Vollstreckung des Räumungsurteils keine tierschutzwidrigen Zustände entstehen. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 4. 12. 1996 ist in DGVZ 1997, S. 41, abgedruckt. Siehe auch LG Ingolstadt, DGVZ 1997, S. 166, sowie die Abhandlungen von Michael Loritz in DGVZ 1997, S. 150 ff., und Martin Ferst in DGVZ 1997, S. 177 ff.

Art. 13 GG; § 758 ZPO; §§ 107, 131 GVGA

Hat der Schuldner bei der Pfändung in die Durchsuchung seiner Wohnung eingewilligt, so erstreckt sich diese Einwilligung auch auf die Abholung gepfändeter Gegenstände, wenn dem Schuldner der Abholungstermin mitgeteilt wurde und dieser seine Einwilligung nicht widerrufen hat.

AG Koblenz, Beschl. v. 6. 6. 1997
– 22 M 1782/97 –

Aus den Gründen:

Am 14. 03. 1997 pfändete der Gerichtsvollzieher aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Koblenz vom 06. 01. 1997 im Auftrag des Gläubigers beim Schuldner zwei Bilder, nachdem dieser zur Zahlung der titulierten Forderung von insgesamt 2.017,61 DM nicht in der Lage war und einer Durchsuchung seiner Räumlichkeiten nicht widersprochen hatte. Der Schuldner erhielt eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls, in welchem der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abholung der Pfandstücke auf Donnerstag, den 03. 04. 1997 (vormittags) festgesetzt hatte. Der Gerichtsvollzieher wies ausdrücklich darauf hin, daß er verschlossene Räume notfalls öffnen lasse.

Am 03. 04. 1997 begab sich der Gerichtsvollzieher um 11.30 Uhr zwecks Abholung der Pfandstücke in die Geschäftsräume des Schuldners. Dieser wurde nochmals aufgefordert, die Gesamtforderung zu bezahlen. Nachdem er eine Zahlung für die folgenden Tage in Aussicht gestellt hatte, wurde ihm mitgeteilt, daß die Gegenstände zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr abgeholt würden. Nunmehr erklärte der Schuldner, daß er eine Mitteilung über die Abholung nicht erhalten habe.

Um 11.45 Uhr wurde der Spediteur mit der Abholung beauftragt. Dieser war um 12.15 Uhr an Ort und Stelle. Nachdem die Räume verschlossen vorgefunden worden waren, ließ der Gerichtsvollzieher diese vom Schlosser öffnen.

Mit seiner Erinnerung rügt der Schuldner die Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers und macht geltend, ein Gerichtsbeschluß für das gewaltsame Eindringen des Gerichtsvollziehers habe nicht vorgelegen.

Die Erinnerung ist gem. § 776 ZPO zulässig, aber nicht begründet. Zwar erlaubt Art. 13 Abs. 2 des Grundgesetzes die Durchsuchung einer Wohnung nach § 758 ZPO grundsätzlich nur nach einer vorherigen Erlaubnis des Richters. Solange aber der Schuldner dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten nicht verwehrt, ist gar keine Durchsuchung im Sinne Art. 13 Abs. 2 GG notwendig (vgl. Bundesverfassungsgericht Amt 51, 107). Daher darf und muß der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung zunächst ohne die Einholung einer richterlichen Anordnung versuchen.

Die Einwilligung des Schuldners für die Durchsuchung der Wohnung zur Pfändung wirkt auch für das weitere Zwangsvollstreckungsverfahren. Der Gerichtsvollzieher kann die Wohnung daher auch zum Abholen der Pfandstücke betreten. Die Einwilligung ist jedoch widerruflich. Wenn der Schuldner später widerspricht, muß der Gerichtsvollzieher für weitere Vollstreckungshandlungen, auch für das Abholen der Pfandstücke, durch eine Durchsuchungsanordnung neu legitimiert sein. Im vorliegenden Fall hat der Schuldner jedoch zu keiner Zeit widersprochen. In seiner bloßen Abwesenheit bei der Abholung der Pfandstücke kann eine nachträgliche Verweigerung nicht erblickt werden. Der Gerichtsvollzieher war zur gewaltsamen Öffnung der Räumlichkeiten befugt, zumal der Schuldner zuvor auf den genauen Abholungstermin hingewiesen worden war, und zwar einmal durch das Pfändungsprotokoll selbst, zum anderen durch die mündliche Mitteilung am Tage der Abholung.

§ 765 a ZPO

Es ist mit den guten Sitten nicht vereinbar, die für den Gläubiger völlig zwecklose Pfändung eines Girokontos aufrechtzuerhalten, wenn dem Schuldner dadurch erhebliche Nachteile drohen.

AG Stuttgart, Beschl. v. 18. 12. 1996
– 2 M 8449/95 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung.

Auf ihren Antrag hat der Rechtspfleger beim Amtsgericht Stuttgart am 02. 01. 1996 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen, mit dem u. a. die Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin aus der Postgiroverbindung gepfändet worden sind. Daneben hat die Gläubigerin gegen die Schuldnerin am 15. 08. 1996 wegen derselben Forderung beim Amtsgericht Stuttgart einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt, mit dem die Altersrente der Schuldnerin gepfändet worden ist. Zuvor, am 05. 09. 1995, hatte die Schuldnerin die Versicherung an Eides Statt vor dem Amtsgericht Stuttgart abgegeben.

Am 10. 07. 1996 hat die Schuldnerin beantragt, die Pfändung des Girokontos gem. § 765 a ZPO aufzuheben. Die Pfändung stelle eine mit den guten Sitten nicht vereinbare Härte für sie dar. Wegen der Pfändung drohe ihr die Kündigung des Girovertrags, dies habe die Drittschuldnerin bereits angekündigt. Damit habe sie zugleich den Verlust ihres Arbeitsplatzes zu befürchten. Die Kontenpfändung könnte auch nicht zu einer Befriedigung der Gläubigerin führen, weil bereits mehrere Lohnpfändungen vorlägen und auf das Girokonto ohnehin nur der pfandfreie Betrag ihres Arbeitseinkommens überwiesen werde. Die Pfändung gehe ins Leere und verursache nur unnötige Kosten. Dies sei der Gläubigerin nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch bekannt gewesen.

Die Gläubigerin ist dem Antrag entgegengetreten und beantragt die Aufrechterhaltung der Pfändung.

Der Rechtspfleger beim Amtsgericht Stuttgart hat den Antrag der Schuldnerin auf Aufhebung der Pfändung zurückgewiesen. Hiergegen hat die Schuldnerin Erinnerung eingelegt.

II.

Die rechtzeitig eingelegte, befristete Erinnerung ist begründet. Die Kontopfändung war gem. § 765 a ZPO aufzuheben.

Die Kontopfändung bedeutet für die Schuldnerin wegen ganz besonderer Umstände unter Berücksichtigung der Belange der Gläubigerin eine Härte, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Die Folgen der Kontopfändung, nicht nur die Kontopfändung selbst, lassen für die Schuldnerin Umstände eintreten, die über die Umstände hinausgehen, die bei einer Zwangsvollstreckung regelmäßig vorliegen. Die Drittschuldnerin hat der Schuldnerin die Kündigung des Girokontos in Aussicht gestellt, falls die Schuldnerin die Gläubigerin nicht zu einem Pfändungsverzicht bewegen könne. Einen, auch nur zeitlich beschränkten Verzicht auf die Durchführung dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahme hat die Gläubigerin abgelehnt. Der Schuldnerin droht somit der Kündigung des Girovertrags. Weitere Girokonten führt die Schuldnerin nicht. Nach der Kündigung des Girokontos durch die Drittschuldnerin ist es gerichtsbekannt unwahrscheinlich, daß die Schuldnerin bei einem anderen Kreditinstitut ein Girokonto eröffnen kann. Der Schuldnerin wäre damit die Teilnahme am Zahlungsverkehr wesentlich erschwert. Demgegenüber bietet die ausgebrachte Kontopfändung der Gläubigerin derzeit keine Aussicht auf Erfolg. Auf das Girokonto der Schuldnerin geht ohnehin nur der unpfändbare Teil ihres Arbeitseinkommens ein, weil vorrangige Lohnpfändungen vorliegen. Die Schuldnerin erhält außerdem ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Der Gläubigerin ist somit ausnahmsweise die Aufhebung der Kontopfändung zuzumuten. Schutzwürdige Interessen der Gläubigerin stehen der Aufhebung der Pfändung nicht entgegen. Die Pfändung hat, was der Gläubigerin auch bekannt ist, derzeit keine Aussicht auf Erfolg und bei Aufrechterhaltung der Pfändung würden wegen der zu erwartenden Kündigung des Girokontos keine Zahlungen an die Gläubigerin erfolgen (im Ergebnis mit gleicher Begründung auch LG Osnabrück, Beschluß vom 17. 01. 1996, 2 T 5/96). Die Gläubigerin ist auf andere, die Schuldnerin weniger belastende Zwangsvollstrekkungsmaßnahmen wie die bereits ausgebrachte Pfändung der Altersrente der Schuldnerin zu verweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Iburg/LG Osnabrück, DGVZ 1997, S. 171.

§ 106 KO; § 772 ZPO; §§ 136, 141 Abs. 3 GVGA

Ein nach erfolgter Pfändung ergehendes Veräußerungsverbot hindert nicht die Versteigerung der gepfändeten Sache.

AG Villingen-Schwenningen, Beschl. v. 29. 7. 1997
– 4 M 4542/97 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat am 25. 06. 1997 für die Gläubigerin in den Geschäftsräumen der Schuldnerin die in dem Vollstreckungsprotokoll vom 25. 06. 1997 aufgeführten Gegenstände gepfändet und Versteigerungstermin angeordnet, dessen Durchführung nunmehr auf den 31. 07. 1997 ansteht.

Mit Beschluß des AG Stuttgart vom 04. 07. 1997, 12.00 Uhr, ist gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden und mit Beschluß des AG Stuttgart vom 09. 07. 1997, 13.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und der Erinnerungsführer zum Sequester bestellt worden.

Mit dem Faxantrag vom 28. 07. 1997 hat der Sequester Erinnerung eingelegt mit dem Antrag, die Verwertung der gepfändeten Gegenstände für unzulässig zu erklären und den anberaumten Versteigerungstermin aufzuheben und im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die Zwangsvollstreckung einstweilig einzustellen.

Der Antrag auf einstweilige Einstellung ist zulässig, aber unbegründet.

Die Pfändungsmaßnahme erfolgte vor Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbotes bzw. der Sequestration und vor dessen Zustellung an den Schuldner, was für die Wirksamkeit Voraussetzung ist (BGH Rechtspfleger 82, 305).

Das Pfändungspfandrecht der Gläubigerin konnte insoweit durch das allgemeine Veräußerungsverbot nicht mehr beeinträchtigt werden, da dieses sich nur auf erst danach erfolgende Rechtshandlungen bezieht. Damit unterliegen die Gegenstände nicht dem in § 772 ZPO festgestellten Veräußerungsverbot in der Zwangsvollstreckung (so auch der BGH, der in seinem Urteil vom 20. 03. 1997 – IX ZR 71/96 – InVo 7/97, 182 – selbst eine Pfändung von zukünftigen Forderungen vor der Anordnung des Veräußerungsverbotes, die sich erst nach dessen Anordnung auswirken, für zulässig und mit dem Veräußerungsverbot unbelastet ansieht). Demgemäß ist kein Grund ersichtlich, die Versteigerungsmaßnahme im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzuheben. Über die Erinnerung wird das Vollstreckungsgericht nach Anhörung der Gläubigerin entscheiden.

§ 811 Nr. 5; § 121 GVGA

Bei einem Fuhrunternehmer unterliegt nur der LKW dem Pfändungsschutz, der von ihm selbst gefahren wird.

AG Gießen, Beschl. v. 18. 6. 1997
– 40 M 30711/97 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner ist selbständiger Fuhrunternehmer. Ihm stehen zwei Lastkraftwagen und zwei Anhänger zur Verfügung. Mit einem Lastkraftwagen und einem Anhänger fährt er selbst, das zweite Gespann wird nur gelegentlich eingesetzt und dann von einer Aushilfe gefahren.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat sich geweigert, eines der genannten Fahrzeuge zu pfänden, dies hat er heute nochmals auf telefonische Anfrage des Richters erklärt. Er hält die Fahrzeuge für unpfändbar.

Die Gläubigerin hat beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Sattelzugmaschine und den Anhänger, die nur gelegentlich eingesetzt werden, sofort zu pfänden.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Der zuständige Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den in der Beschlußformel erwähnten LKW sowie den Anhänger zu pfänden, da diese Fahrzeuge nicht nach § 811 Ziff. 5 ZPO unpfändbar sind.

Zieht eine Person aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit ihren Erwerb, sind nach dieser Vorschrift die Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen, die zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind. Hierdurch soll es dem Schuldner ermöglicht werden, durch seinen eigenen Arbeitseinsatz den Unterhalt für sich und seine Familie zu erwirtschaften (vgl. Schuschke, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz Band I, § 811, Rdnr. 20).

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß der LKW, mit dem der Schuldner selbst Transporte ausführt, unpfänd-

bar ist (vgl. LG Bonn, MDR 1960, 770). Der zweite LKW und der zweite Anhänger sind jedoch nicht erforderlich, damit der Schuldner seine Arbeitskraft zur Sicherung seines Unterhaltes nutzen kann. Die Einkünfte, die mit diesem LKW erzielt werden, werden nicht aus der körperlichen Arbeit des Schuldners gezogen. Zwar können auch Gegenstände geschützt sein, die von einer Hilfsperson benutzt werden, dies ist aber nur der Fall, wenn dem Schuldner dadurch die Möglichkeit gegeben wird, seine persönliche Leistung weiter zu erbringen. Im Ausgangsfall kann der Schuldner seiner Tätigkeit auch nachgehen, wenn ihm das zweite Gespann nicht zur Verfügung steht. Ein LKW eines Fuhrunternehmers ist nur dann unpfändbar, wenn er der einzige ist (vgl. Schuschke, a.a.O., Rdnr. 28).

Der Gerichtsvollzieher war daher anzuweisen, die beantragte Pfändung durchzuführen.

§§ 758, 890, 892 ZPO; §§ 107, 185 GVGA

Zur Beseitigung von Widerstand durch den Schuldner, der zur Duldung von Handlungen (hier Malerarbeiten in seiner Wohnung) verurteilt ist, bedarf der Gerichtsvollzieher keines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses.

AG Bln-Charlottenburg, Beschl. v. 4. 6. 1997
– 31 M 8027/97 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Ankündigung der zwangsweisen Wohnungsöffnung durch den Gerichtsvollzieher erfolgte zu Recht. Aufgrund des Schuldtitels hat der Schuldner den Zutritt von Handwerkern zwecks Durchführung von Malerarbeiten zu dulden.

Wenn der Schuldner gegen die Vornahme dieser Handlung, die er zu dulden hat, Widerstand leistet, kann die Gläubigerin zur Beseitigung des Widerstandes nach § 892 ZPO einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen. Zur Beseitigung des Widerstandes für die Durchsetzung einer Duldungsverpflichtung kann der Gläubiger wahlweise im Zwangsverfahren nach § 890 ZPO oder durch Zuziehung eines Gerichtsvollziehers nach § 892 ZPO vorgehen (vgl. Zöller, § 892 ZPO, Rdnr. 1 m. w. N.). Entgegen der Ansicht des Schuldners ist die Gläubigerin nicht auf eine Vorgehensweise nach § 890 ZPO beschränkt. Vielmehr ist die angekündigte Vollstrekkungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers nach § 892 ZPO gerechtfertigt. Das Gericht hat keinen Anlaß, an der gesetzmäßigen Durchführung der angekündigten Maßnahme durch den Gerichtsvollzieher zu zweifeln. Insbesondere bedarf der Gerichtsvollzieher für die zwangsweise Öffnung der Wohnung keines Durchsuchungsbeschlusses nach § 759 Abs. 2 ZPO, da sich bereits aus dem Titel ergibt, daß der Schuldner Zutritt zu seiner Wohnung gewähren muß.

§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO; § 67 GVGA

Die in einer vollstreckbaren Urkunde mit Unterwerfungsklausel enthaltene Verpflichtung, für die auf Notaranderkonto einzuzahlende Kaufpreissumme im Verzugsfalle Zinsen zu zahlen, erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die evtl. daraus entstehen, daß der fristgemäß auf Anderkonto eingezahlte Kaufpreis mit Verzögerung an den Verkäufer ausgezahlt wird.

AG Limburg, Beschl. v. 25. 4. 1997
– 8 M 1404/97 –

Aus den Gründen:

Die Schuldnerin hat sich in dem notariellen Kaufvertrag vom 13. Juni 1995 bezüglich des am 13. 07. 1995 fälligen Kaufpreises und der für den Fall des Verzuges vereinbarten Zinsen von 8 % jährlich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Derartige Zinsen können aber nicht Gegenstand des Vollstreckungsauftrages sein, nachdem die Gläubiger selbst einräumen, daß der Kaufpreis am 13. 07. 1995 gezahlt worden ist, und zwar, wie im notariellen Vertrag vereinbart, auf Anderkonto des amtierenden Notars.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Vollstreckung wegen einer angeblichen Forderung der Gläubiger in Höhe von 22.615,18 DM abgelehnt, weil der notarielle Kaufvertrag für den behaupteten Anspruch auf Zinszahlung keinen vollstreckbaren Titel darstellt.

Wie dargelegt betrifft die Unterwerfungserklärung im notariellen Vertrag nur Kaufpreis und Verzugszinsen, wogegen mit dem Vollstreckungsauftrag ein Schadensersatzanspruch verfolgt wird, weil durch das Verhalten der Schuldnerin der bei Fälligkeit auf das Anderkonto gezahlte Kaufpreis erst am 02. 12. 1996 an die Gläubiger habe ausgezahlt werden können.

Die Erinnerung war demgemäß mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch BGH, Urteil v. 23. 10. 1979 (NJW 1980, S. 1050), wonach die Unterwerfungsklausel bezüglich einer Kaufpreisforderung nicht die Vollstreckung eines an deren Stelle getretenen Schadensersatzanspruches deckt. Das OLG Frankfurt (MDR 1987, S. 505) kommt zu dem Ergebnis, daß der in einer vollstreckbaren Urkunde titulierte Anspruch auf Mietzins nicht den Anspruch auf Nutzungsentschädigung wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache nach § 557 Abs. 1 BGB umfaßt. Im Ergebnis ebenso: OLG Köln, NJW-RR 1995, S. 1107 und OLG Hamm, NJW-RR 1996, 1024.

§§ 284, 292 AO; § 775 ZPO; § 263 GVGA

Beauftragt die Vollstreckungsbehörde (Hauptzollamt) den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung des Schuldners, so hat sie den Gläubiger, für den die Vollstreckung erfolgt, und den Schuldgrund näher zu bezeichnen.

AG Recklinghausen, Beschl. v. 18. 8. 1997
– 39 M 4001/97 –

Aus den Gründen:

Der Erinnerungsführer beantragt, den Erinnerungsgegner anzuweisen, die Verhaftung der Schuldnerin entsprechend des am 07. 07. 1997 gestellten Antrags durchzuführen. Jener Antrag enthält weder Angaben darüber, wer materiell-rechtlich Gläubiger der geltendgemachten Forderung von 2311,90 DM ist, noch läßt er erkennen, auf welchem Rechtsgrund die Forderung beruht.

Die Erinnerung ist unbegründet, weil sich der Gerichtsvollzieher zu Recht geweigert hat, die Verhaftung der Schuldnerin auf Grundlage der ihm erteilten Informationen vorzunehmen. Es ist Sache des Erinnerungsführers, das Vollstreckungsorgan mit einem Minimum an Informationen zu versorgen, die er dem Schuldner präsentieren kann und auch präsentieren muß. Gem. § 263 Abs. 1 der GVGA ist der durchzusetzende Anspruch seitens des Vollstreckungsorgans im Rahmen der Voll-

streckungshandlung näher zu bezeichnen. Dazu gehört zumindest die Angabe des Forderungsursprungs. Wenn dem Schuldner nicht im einzelnen offenbart werden kann, um welche Forderung es sich überhaupt handelt, ist es ihm faktisch nicht möglich, etwa im Falle einer erfolgten Zahlung Urkunden im Sinne von § 775 ff ZPO vorzulegen und auf diese Weise die einstweilige Einstellung der Vollstreckungshandlung zu erreichen.

Der Umstand, daß dem Schuldner seitens der bei dem Erinnerungsführer beschäftigten Vollstreckungsorganen zu früherer Zeit Zahlungsaufforderungen sowie ggf. auch eine Ausfertigung des für den Schuldner bestimmten Titels übergeben wurden, reicht dazu keineswegs aus. Man stelle sich praktisch vor, daß der Schuldner Verbindlichkeiten bei zahlreichen Gläubigern hat, die er teilweise vollständig, teilweise zu einem Bruchteil oder aber auch überhaupt nicht befriedigt hat. Dem Schuldner in dieser Situation zuzumuten, den Ursprung der Forderung wegen derer die Verhaftung nunmehr auf Geheiß des Erinnerungsführers erfolgen soll, herauszufinden, hieße ihm unmögliches aufzugeben. Allein dieser Umstand reicht bereits aus, um die Weigerung des Erinnerungsgegners zu begründen.

Hinzu kommt jedoch noch der weitere Umstand, daß der Erinnerungsgegner die Kosten für die von ihm begehrte Vollstreckungshandlung berechnen und beizutreiben hat. Zwar ist der Erinnerungsführer bei der Vollstreckung in eigener Sache gebührenbefreit, doch gilt dies – wie vom Gericht bereits in der Entscheidung vom 24. 01. 1997 (39 M 5981/96) festgestellt – keineswegs für solche Forderungen, die vom Erinnerungsführer nur im Auftrag eines Dritten, welcher selbst nicht gebührenbefreit ist, beigetrieben wird.

Der Erinnerungsführer hat also dem Vollstreckungsorgan sowohl den Ursprung der gegen den Schuldner zu vollstreckenden Forderung, welcher Grundlage der vom Vollstreckungsorgan verlangten Handlung ist, anzugeben. Gleiches gilt für die Frage, wer materiell-rechtlich Gläubiger der beizutreibenden Forderung ist. Das Gericht verkennt insoweit keineswegs die Stellung und Rechte des Vollstreckungsorgans. Eine materiell-rechtliche Prüfungskompetenz hinsichtlich der Berechtigung der beizutreibenden Forderung kommt diesem nicht zu. Er muß jedoch dem Schuldner sagen können, worum es im Einzelnen geht und er muß die Kosten für die Vollstreckungshandlung ordnungsgemäß berechnen und ggf. beitreiben können. Es ist Sache des Erinnerungsführers, den Gerichtsvollzieher in diese Lage zu versetzen. Angesichts des Umstands, daß die Darlegung dieser beiden Punkte für den Erinnerungsführer ohne jede Schwierigkeit möglich seien sollte, ist das Gericht über die Unbeweglichkeit hinsichtlich der Beantwortung der vom Erinnerungsgegner an den Erinnerungsführer gerichteten Fragen irritiert.

§ 909 ZPO; § 187 GVGA

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der mit der Verhaftung des Schuldners beauftragte Gerichtsvollzieher die Vollstreckung einstellt, weil der Schuldner sich unter der im Vollstreckungsauftrag angegebenen Anschrift nicht aufhält und keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, wann der Schuldner sich dort aufhalten wird.

AG Minden, Beschl. v. 1. 9. 1997
– 16 M 1461/97 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil vom 06. 12. 1995. Auf Antrag der Gläubigerin ist gegen den Schuldner am 18. 06. 1997 ein Haftbefehl ergangen, weil dieser zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 17. 06. 1997 nicht erschienen ist. Die Gläubigerin beauftragte daraufhin den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung des Schuldners. Der Gerichtsvollzieher suchte am 03. 07. 1997 das von dem Schuldner angemietete Zimmer auf. Den Schuldner traf er nicht an. Die Vermieterin teilte dem Gerichtsvollzieher mit, daß der Schuldner sich dort lediglich in unregelmäßigen Abständen immer nur ein oder zwei Tage aufhalte. Nach Auskunft der Vermieterin lasse er sich teilweise monatelang in Minden nicht blicken. Daraufhin hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung vorläufig eingestellt.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung.

Sie meint, die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstrekkung sei nicht gerechtfertigt. Vielmehr müsse der Gerichtsvollzieher erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den momentanen Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln. Dem Gerichtsvollzieher ständen hierzu weitere Möglichkeiten offen.

Sie beantragt, den zuständigen Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvollstreckung fortzusetzen und den Schuldner zu verhaften und dem zuständigen Rechtspfleger zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und eines Vermögensverzeichnisses vorzuführen.

Die Erinnerung ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft, weil der Gerichtsvollzieher die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung entgegen dem Auftrag der Gläubigerin verweigert hat, § 766 Abs. 2 ZPO.

Allerdings ist die Erinnerung nicht begründet. Der Gerichtsvollzieher ist entgegen der Ansicht der Gläubigerin nicht verpflichtet, den derzeitigen aktuellen jeweiligen Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln. Vielmehr obliegt es dem Gläubiger, dem Gerichtsvollzieher die exakte Anschrift bzw. den möglichen Verhaftungsort mitzuteilen. Der Gerichtsvollzieher hat zwar offenkundigen Anhaltspunkten über den Aufenthaltsort des Schuldners nachzugehen und muß naheliegende Nachforschungsmöglichkeiten nutzen, wie z. B. die Erkundigungspflicht bei dem Vermieter in einem Mehrfamilienhaus. Dieser Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher genüge getan, in dem er sich bei der Vermieterin des Schuldners erkundigt hat. Weitere Ermittlungspflichten bestehen für den Gerichtsvollzieher jedoch nicht, (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, § 753 Rdnr. 6). Zwar behauptet die Gläubigerin, es bestünden weitere Ermittlungsmöglichkeiten. Diese werden jedoch weder substantiiert dargelegt noch sind weitere Möglichkeiten offensichtlich. Bei einem Reisenden, der sich nach Angaben der Vermieterin 1997 bislang erst einmal in Minden aufgehalten haben soll, ist nicht nachvollziehbar, wie der Gerichtsvollzieher die nächsten Aufenthalte des Schuldners ermitteln soll bzw. feststellen soll, wo sich der Schuldner z. Z. aufhält. Detektivarbeiten hat der Gerichtsvollzieher nicht zu leisten.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen

Praktikerhandbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst des Bundes, der Länder, der Städte, Gemeinden, Landkreise, der Ortskrankenkassen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von Oberamtsrat a. D. *Hans Röder*, Hanau. 6. Erg.-Lief., 306 Seiten, DIN A5, Gesamtwerk mit 6 Ergänzu

ngen, 1956 Seiten. 133,–DM (incl. 21,– DM für zwei Plastikordner). Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Der Verfasser hat sein umfangreiches Werk weiter ausgebaut, viele Einzelfälle unter Hinweis auf Rechtsprechung und Schrifttum auf aktuellen Stand gebracht und insgesamt 20 Einzelfälle (mögliche Pfandobjekte) neu aufgenommen. Für den Vollstreckungsbeamten im Außendienst wird dadurch der Blick für Pfandgegenstände weiter geschärft und auch Hilfe bezüglich Schätzung und Verwertung gegeben. Auch die im Anhang unter Ziff. 1 bis 25 vollständig oder auszugsweise abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen hat er aktualisiert. Erweitert hat er den Anhang unter Ziff. 26 und 27 durch Abdruck der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis und das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen, so daß nahezu alle vollstreckungsrelevanten Bestimmungen in dem Werk enthalten sind.

Rechtspfleger-Jahrbuch 1998

Herausgegeben vom Bund Deutscher Rechtspfleger e. V., Flensburg; Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Klaus Meyer-Stolte, Werther (Westf.). 64. Jahrgang, 1998, 265 Seiten; 37,– DM (Abo-Preis: 32,– DM). Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld.

Zum letzenmal erscheint an dieser Stelle ein Hinweis auf das vom Bund Deutscher Rechtspfleger herausgegebene Jahrbuch. Dem Vorwort des 64. Jahrgangs ist zu entnehmen, daß Herausgeber und Verlag übereingekommen sind, das Erscheinen des Jahrbuches einzustellen, weil unter der Konkurrenz der Rechtsprechungs-Datenbanken die Zahl seiner Bezieher immer mehr zurückgegangen ist. Inhaltlich reduziert ist schon die vorliegende Ausgabe, denn es fehlen die bisher obligatorischen Abhandlungen zu bestimmten Themen. Das Rechtspfleger-Jahrbuch ist nicht das erste und sicher auch nicht das letzte Nachschlagewerk, das den EDV-Medien zum Opfer fällt. Zu bedauern ist dies gleichwohl, denn auch im „Multimedia-Zeitalter“ wird das gedruckte Wort bzw. Buch von vielen immer noch geschätzt. Die Rechtsprechungs-Datenbank setzt man ein, wenn man ein bestimmtes Problem hat; ein Rechtsprechungs-Jahrbuch wird auch ohne bestimmten Anlaß durchgeblättert und macht dabei auf manche Entscheidung aufmerksam.

Mit Unterbrechung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren hat das Rechtspfleger-Jahrbuch kontinuierlich über die Rechtsentwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum informiert. Dieser Aufgabe wird auch die 64. und letzte Ausgabe gerecht. Auf 255 Seiten werden Entscheidungen und Abhandlungen aus allen Arbeitsgebieten des Rechtspflegers zitiert; umfassend den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997, wobei auch das Aufgabenfeld des Gerichtsvollziehers in wesentlichen Teilen einbezogen ist. Ein Anhang enthält eine Ehrentafel mit den Namen der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Deutschen Rechtspflegerbundes sowie die Anschriften der Bundesleitung des Bundes Deutscher Rechtspfleger und die seiner Landesverbände.

■ HINWEISE AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Niederschlagung und Überwachung der Niederschlagungsfälle – wie lange?“* In: Deutsche Steuer-Zeitung, 1997, S. 297–298.

App, Michael, *„Zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Pflichten zur Herausgabe oder Räumung unbeweglicher Sachen nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz – Kurzüberblick“*. In: Die Gemeindekasse (Ausgabe für Norddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Hessen), 1997, S. 127–128.

Bange, Hubertus u. Johannes Weßling, *„Der Steuerberater als Konkursverwalter“*. In: Die Information über Steuer und Wirtschaft, 1997, S. 373–337.

Bengelsdorf, Peter, *„Einflüsse der Lohnpfändung auf das Arbeitsverhältnis“*. In: Arbeit u. Arbeitsrecht, 1996, S. 375–379.

Bergner, Ralf, *„Zur Zustellung durch die Deutsche Post AG – Erwiderung auf Späth in DStZ 1996, 755 – “*, In: Deutsche Steuer-Zeitung, 1997, S. 225–226.

Bindemann, Reinhard, *„Handbuch Verbraucherkonkurs: eine praxisorientierte Einführung für Schuldner, Schuldenberater, Gläubiger und Rechtsberater“*. Nomos Verlagsges., Baden-Baden, 1997, 174 S., DM 38,– .

Bohata, Peter, *„Das Zwangsvollstreckungsverfahren in der Slowakei“*. In: Jahrbuch für Ostrecht, 1997, Halbbd. 1, S. 21–35.

Hötter, Ulrich, *„Anwendbarkeit des § 850c ZPO auf das ‚freie Eigengeld‘ des Strafgefangenen“*. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1997, S. 207.

Jäger, Karl-Heinz, *„Die Zahlungsunfähigkeit im neuen Insolvenzrecht“*. In: Betriebs-Berater, 1997, S. 1575–1577.

Klawikowski, Horst, *„Die Auswirkungen der Grundstücksversteigerung auf Miet- und Pachtverhältnisse“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 418–421.

Löwe, Walter und Peter Löwe, *„Zum Wegfall des öffentlichen Urkundencharakters bei Postzustellungen“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 2002–2005.

Stegmeier, Martin, *„Die Haftungsbeschränkung des Erben“*. In: Deutsche Steuer-Zeitung, 1997, S. 298–301.

Strunk, Roy, *„Pfändung des Taschengeldanspruchs“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 214–215.

Vallender, *„Einzelzwangsvollstreckung im neuen Insolvenzrecht“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 1993–2002.

Einem Teil der Auflage liegen die DGVB-Nachrichten Nr. 47 bei.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.